

# AMTSBLATT

## für das Amt Beetzsee

Brielow, den 24. Januar 2002

Jahrgang 9

Nummer 1/2002

### Inhaltsverzeichnis

#### **Amtlicher Teil**

1. 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Gemeinde Butzow .....	2
2. 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Gemeinde Gortz .....	2
3. 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Gemeinde Hohenferchesar .....	3
4. 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Gemeinde Ketzür .....	3
5. 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Gemeinde Lünow .....	4
6. 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Gemeinde Marzahne .....	4
7. 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Gemeinde Päwesin .....	5
8. 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Stadt Pritzerbe .....	5
9. 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Gemeinde Radewege .....	6
10. 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Gemeinde Roskow .....	6
11. 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Gemeinde Weseram .....	7
12. Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Fähre in der Stadt Pritzerbe (Fährgebührensatzung) .....	8
13. Bekanntmachung der Gemeinde Roskow .....	9
14. Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof in der Stadt Pritzerbe .....	10
15. Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof in der Gemeinde Marzahne .....	11

– Ende des amtlichen Teiles –

#### **Nichtamtlicher Teil**

16. Bildung einer neuen Gemeinde Beetzseeheide – Bescheid .....	12
17. Bildung einer neuen Stadt Havelsee – Bescheid .....	17
18. Bildung einer neuen Gemeinde Beetzsee – Bescheid .....	25
19. Bildung einer neuen Gemeinde Roskow – Bescheid .....	29
20. Einschulungsanmeldungen für das Schuljahr 2002/2003 .....	34
21. Öffnungszeiten der Schiedsstelle .....	36

#### **Anzeigen**

Impressum: Herausgeber und verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil:  
Amt Beetzsee - Der Amtsdirektor, Chausseestraße 33b, 14778 Brielow  
Telefon: 0 33 81 / 79 99 - 0, Telefax: 0 33 81 / 79 99 - 40

Gesamtgestaltung: Druckerei Lauterberg, Nauener Straße 4, 14669 Ketzin, Telefon: 033233 / 85 60, Fax: 033233 / 85 64

Anzeigenverwaltung: Logo Print und WEB-Service, Undine Lorenz, Bergstraße 18,  
14770 Brandenburg, Telefon: 0 33 81 / 30 81 64, Telefax: 0 33 81 / 30 81 35

Das Amtsblatt erscheint mit einer Auflage von 3.300 Exemplaren.

Das Amtsblatt kann gegen Erstattung der erforderlichen Postgebühren auf Bestellung versandt werden.

Des Weiteren ist das Amtsblatt zu den Geschäftszeiten im Amt Beetzsee, Chausseestraße 33 b, 14778 Brielow erhältlich.

## 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Gemeinde Butzow

Aufgrund der §§ 5 und 35 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg (GO) vom 15. Oktober 1993 (GVBl. I Nr. 22 S. 398), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.03.2001 (GVBl. I Nr. 3 S. 30 ff), in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 27.06.1991 (GVBl. I Nr. 13 S. 200), in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.06.1999 (GVBl. I Nr. 12 S. 231), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Butzow in ihrer Sitzung am 24.10.2001 folgende 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer vom 20.03.1997 beschlossen:

### Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Gemeinde Butzow vom 20.03.1997 wird wie folgt geändert:

#### 1. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In § 3 Abs. 1 lit. a) wird die Angabe „30,00 DM“ durch die Angabe „15,00 Euro“ ersetzt.
- b) In § 3 Abs. 1 lit. b) wird die Angabe „50,00 DM“ durch die Angabe „26,00 Euro“ ersetzt.
- c) In § 3 Abs. 1 lit. c) wird die Angabe „100,00 DM“ durch die Angabe „51,00 Euro“ ersetzt.

#### 2. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) § 11 Abs. 4 wird wie folgt gefasst:  
Hunde, die auf der Straße oder in anderen öffentlichen

Orten ohne gültige Steuermarke angetroffen werden, können eingefangen werden. Die Halter eingefangener Hunde sollen – sofern ihre Namen und Wohnung festgestellt werden können – von dem Einfangen des Hundes in Kenntnis gesetzt werden.

### Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft.

Brielow, den 20.12.2001	Butzow, den 19.12.2001
Jürgen Zimmermann	Horst Kemmeries
Amtsdirektor	Vorsitzender
	der Gemeindevertretung

## 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Gemeinde Gortz

Aufgrund der §§ 5 und 35 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg (GO) vom 15. Oktober 1993 (GVBl. I Nr. 22 S. 398), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.03.2001 (GVBl. I Nr. 3 S. 30 ff), in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 27.06.1991 (GVBl. I Nr. 13 S. 200), in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.06.1999 (GVBl. I Nr. 12 S. 231), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Gortz in ihrer Sitzung am 25.10.2001 folgende 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer vom 30.01.1997 beschlossen:

### Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Gemeinde Gortz vom 30.01.1997 wird wie folgt geändert:

#### 1. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In § 3 Abs. 1 lit. a) wird die Angabe „60,00 DM“ durch die Angabe „31,00 Euro“ ersetzt.
- b) In § 3 Abs. 1 lit. b) wird die Angabe „160,00 DM“ durch die Angabe „82,00 Euro“ ersetzt.
- c) In § 3 Abs. 1 lit. c) wird die Angabe „260,00 DM“ durch die Angabe „133,00 Euro“ ersetzt.

#### 2. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) § 11 Abs. 4 wird wie folgt gefasst:  
Hunde, die auf der Straße oder in anderen öffentlichen

Orten ohne gültige Steuermarke angetroffen werden, können eingefangen werden. Die Halter eingefangener Hunde sollen – sofern ihre Namen und Wohnung festgestellt werden können – von dem Einfangen des Hundes in Kenntnis gesetzt werden.

### Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft.

Brielow, den 20.12.2001	Butzow, den 19.12.2001
Jürgen Zimmermann	Uwe Sernow-Rose
Amtsdirektor	Vorsitzender
	der Gemeindevertretung

## 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Gemeinde Hohenferchesar

Aufgrund der §§ 5 und 35 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg (GO) vom 15. Oktober 1993 (GVBl. I Nr. 22 S. 398), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.03.2001 (GVBl. I Nr. 3 S. 30 ff), in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 27.06.1991 (GVBl. I Nr. 13 S. 200), in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.06.1999 (GVBl. I Nr. 12 S. 231), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Hohenferchesar in ihrer Sitzung am 08.11.2001 folgende 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer vom 19.03.1997 beschlossen:

### Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Gemeinde Hohenferchesar vom 19.03.1997 wird wie folgt geändert:

#### 1. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In § 3 Abs. 1 lit. a) wird die Angabe „30,00 DM“ durch die Angabe „15,00 Euro“ ersetzt.
- b) In § 3 Abs. 1 lit. b) wird die Angabe „50,00 DM“ durch die Angabe „26,00 Euro“ ersetzt.
- c) In § 3 Abs. 1 lit. c) wird die Angabe „50,00 DM“ durch die Angabe „26,00 Euro“ ersetzt.

#### 2. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) § 11 Abs. 4 wird wie folgt gefasst:  
Hunde, die auf der Straße oder in anderen öffentlichen

Orten ohne gültige Steuermarke angetroffen werden, können eingefangen werden. Die Halter eingefangener Hunde sollen – sofern ihre Namen und Wohnung festgestellt werden können – von dem Einfangen des Hundes in Kenntnis gesetzt werden.

### Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft.

Brielow, den 14.12.2001	Hohenferchesar, den 12.12.2001
Jürgen Zimmermann	Prof. Uwe Kreyssig
Amtsdirektor	Vorsitzender
	der Gemeindevertretung

## 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Gemeinde Ketzür

Aufgrund der §§ 5 und 35 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg (GO) vom 15. Oktober 1993 (GVBl. I Nr. 22 S. 398), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.03.2001 (GVBl. I Nr. 3 S. 30 ff), in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 27.06.1991 (GVBl. I Nr. 13 S. 200), in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.06.1999 (GVBl. I Nr. 12 S. 231), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Ketzür in ihrer Sitzung am 17.10.2001 folgende 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer vom 18.03.1997 beschlossen:

### Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Gemeinde Ketzür vom 18.03.1997 wird wie folgt geändert:

#### 1. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In § 3 Abs. 1 lit. a) wird die Angabe „40,00 DM“ durch die Angabe „20,00 Euro“ ersetzt.
- b) In § 3 Abs. 1 lit. b) wird die Angabe „70,00 DM“ durch die Angabe „36,00 Euro“ ersetzt.
- c) In § 3 Abs. 1 lit. c) wird die Angabe „70,00 DM“ durch die Angabe „36,00 Euro“ ersetzt.

#### 2. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) § 11 Abs. 4 wird wie folgt gefasst:  
Hunde, die auf der Straße oder in anderen öffentlichen

Orten ohne gültige Steuermarke angetroffen werden, können eingefangen werden. Die Halter eingefangener Hunde sollen – sofern ihre Namen und Wohnung festgestellt werden können – von dem Einfangen des Hundes in Kenntnis gesetzt werden.

### Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft.

Brielow, den 17.12.2001	Ketzür, den 14.12.2001
Jürgen Zimmermann	Eberhard Pinkpank
Amtsdirektor	Vorsitzender
	der Gemeindevertretung

## 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Gemeinde Lünow

Aufgrund der §§ 5 und 35 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg (GO) vom 15. Oktober 1993 (GVBl. I Nr. 22 S. 398), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.03.2001 (GVBl. I Nr. 3 S. 30 ff), in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 27.06.1991 (GVBl. I Nr. 13 S. 200), in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.06.1999 (GVBl. I Nr. 12 S. 231), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Lünow in ihrer Sitzung am 11.10.2001 folgende 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer vom 28.04.1997 beschlossen:

### Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Gemeinde Lünow vom 28.04.1997 wird wie folgt geändert:

#### 1. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In § 3 Abs. 1 lit. a) wird die Angabe „30,00 DM“ durch die Angabe „15,00 Euro“ ersetzt.
- b) In § 3 Abs. 1 lit. b) wird die Angabe „60,00 DM“ durch die Angabe „31,00 Euro“ ersetzt.
- c) In § 3 Abs. 1 lit. c) wird die Angabe „85,00 DM“ durch die Angabe „43,00 Euro“ ersetzt.

#### 2. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) § 11 Abs. 4 wird wie folgt gefasst:  
Hunde, die auf der Straße oder in anderen öffentlichen

Orten ohne gültige Steuermarke angetroffen werden, können eingefangen werden. Die Halter eingefangener Hunde sollen – sofern ihre Namen und Wohnung festgestellt werden können – von dem Einfangen des Hundes in Kenntnis gesetzt werden.

### Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft.

Brielow, den 10.12.2001  
Jürgen Zimmermann  
Amtsdirektor

Lünow, den 05.12.2001  
Klaus Steglich  
Vorsitzender  
der Gemeindevertretung

## 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Gemeinde Marzahne

Aufgrund der §§ 5 und 35 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg (GO) vom 15. Oktober 1993 (GVBl. I Nr. 22 S. 398), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.03.2001 (GVBl. I Nr. 3 S. 30 ff), in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 27.06.1991 (GVBl. I Nr. 13 S. 200), in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.06.1999 (GVBl. I Nr. 12 S. 231), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Marzahne in ihrer Sitzung am 07.11.2001 folgende 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer vom 12.02.1997 beschlossen:

### Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Gemeinde Marzahne vom 12.02.1997 wird wie folgt geändert:

#### 1. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) § 3 lit. a) wird wie folgt gefasst:  
für den ersten Hund      25,00 Euro.
- b) In § 3 Abs. 1 lit. b) wird die Angabe „100,00 DM“ durch die Angabe „51,00 Euro“ ersetzt.
- c) In § 3 Abs. 1 lit. c) wird die Angabe „150,00 DM“ durch die Angabe „77,00 Euro“ ersetzt.

#### 2. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) § 11 Abs. 4 wird wie folgt gefasst:  
Hunde, die auf der Straße oder in anderen öffentlichen

Orten ohne gültige Steuermarke angetroffen werden, können eingefangen werden. Die Halter eingefangener Hunde sollen – sofern ihre Namen und Wohnung festgestellt werden können – von dem Einfangen des Hundes in Kenntnis gesetzt werden.

### Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft.

Brielow, den 10.12.2001  
Jürgen Zimmermann  
Amtsdirektor

Marzahne, den 17.12.2001  
Rosemarie Thiele  
Vorsitzende  
der Gemeindevertretung

## 1. Änderungssatzung

### zur Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Gemeinde Päwesin

Aufgrund der §§ 5 und 35 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg (GO) vom 15. Oktober 1993 (GVBl. I Nr. 22 S. 398), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.03.2001 (GVBl. I Nr. 3 S. 30 ff), in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 27.06.1991 (GVBl. I Nr. 13 S. 200), in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.06.1999 (GVBl. I Nr. 12 S. 231), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Päwesin in ihrer Sitzung am 13.11.2001 folgende 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer vom 20.01.1997 beschlossen:

#### Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Gemeinde Päwesin vom 20.01.1997 wird wie folgt geändert:

##### 1. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In § 3 Abs. 1 lit. a) wird die Angabe „60,00 DM“ durch die Angabe „31,00 Euro“ ersetzt.
- b) In § 3 Abs. 1 lit. b) wird die Angabe „150,00 DM“ durch die Angabe „77,00 Euro“ ersetzt.
- c) In § 3 Abs. 1 lit. c) wird die Angabe „250,00 DM“ durch die Angabe „128,00 Euro“ ersetzt.

##### 2. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) § 11 Abs. 4 wird wie folgt gefasst:  
Hunde, die auf der Straße oder in anderen öffentlichen

Orten ohne gültige Steuermarke angetroffen werden, können eingefangen werden. Die Halter eingefangener Hunde sollen – sofern ihre Namen und Wohnung festgestellt werden können – von dem Einfangen des Hundes in Kenntnis gesetzt werden.

#### Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft.

Brielow, den 20.12.2001	Päwesin, den 19.12.2001
Jürgen Zimmermann	Joachim Pelz
Amtsleiter	Vorsitzender
	der Gemeindevertretung

## 1. Änderungssatzung

### zur Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Stadt Pritzerbe

Aufgrund der §§ 5 und 35 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg (GO) vom 15. Oktober 1993 (GVBl. I Nr. 22 S. 398), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.03.2001 (GVBl. I Nr. 3 S. 30 ff), in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 27.06.1991 (GVBl. I Nr. 13 S. 200), in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.06.1999 (GVBl. I Nr. 12 S. 231), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Pritzerbe in ihrer Sitzung am 25.10.2001 folgende 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer vom 10.04.1997 beschlossen:

#### Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Stadt Pritzerbe vom 10.04.1997 wird wie folgt geändert:

##### 1. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In § 3 Abs. 1 lit. a) wird die Angabe „70,00 DM“ durch die Angabe „36,00 Euro“ ersetzt.
- b) In § 3 Abs. 1 lit. b) wird die Angabe „100,00 DM“ durch die Angabe „51,00 Euro“ ersetzt.
- c) In § 3 Abs. 1 lit. c) wird die Angabe „150,00 DM“ durch die Angabe „77,00 Euro“ ersetzt.

##### 2. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) § 11 Abs. 4 wird wie folgt gefasst:  
Hunde, die auf der Straße oder in anderen öffentlichen

Orten ohne gültige Steuermarke angetroffen werden, können eingefangen werden. Die Halter eingefangener Hunde sollen – sofern ihre Namen und Wohnung festgestellt werden können – von dem Einfangen des Hundes in Kenntnis gesetzt werden.

#### Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft.

Brielow, den 18.12.2001	Pritzerbe, den 14.12.2001
Jürgen Zimmermann	Günter Noack
Amtsleiter	Vorsitzender
	der Stadtverordnetenversammlung

## 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Gemeinde Radewege

Aufgrund der §§ 5 und 35 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg (GO) vom 15. Oktober 1993 (GVBl. I Nr. 22 S. 398), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.03.2001 (GVBl. I Nr. 3 S. 30 ff), in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 27.06.1991 (GVBl. I Nr. 13 S. 200), in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.06.1999 (GVBl. I Nr. 12 S. 231), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Radewege in ihrer Sitzung am 05.11.2001 folgende 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer vom 13.01.1997 beschlossen:

### Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Gemeinde Radewege vom 13.01.1997 wird wie folgt geändert:

#### 1. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) § 3 lit. a) wird wie folgt gefasst:  
für den ersten Hund       25,00 Euro.
- b) In § 3 Abs. 1 lit. b) wird die Angabe „100,00 DM“ durch die Angabe „51,00 Euro“ ersetzt.
- c) In § 3 Abs. 1 lit. c) wird die Angabe „150,00 DM“ durch die Angabe „77,00 Euro“ ersetzt.

#### 2. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) § 11 Abs. 4 wird wie folgt gefasst:  
Hunde, die auf der Straße oder in anderen öffentlichen

Orten ohne gültige Steuermarke angetroffen werden, können eingefangen werden. Die Halter eingefangener Hunde sollen – sofern ihre Namen und Wohnung festgestellt werden können – von dem Einfangen des Hundes in Kenntnis gesetzt werden.

### Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft.

Brielow, den 18.12.2001	Radewege, den 14.12.2001
Jürgen Zimmermann	Reimund Riechers
Amtsdirektor	Vorsitzender
	der Gemeindevertretung

## 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Gemeinde Roskow

Aufgrund der §§ 5 und 35 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg (GO) vom 15. Oktober 1993 (GVBl. I Nr. 22 S. 398), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.03.2001 (GVBl. I Nr. 3 S. 30 ff), in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 27.06.1991 (GVBl. I Nr. 13 S. 200), in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.06.1999 (GVBl. I Nr. 12 S. 231), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Roskow in ihrer Sitzung am 05.11.2001 folgende 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer vom 10.02.1997 beschlossen:

### Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Gemeinde Roskow vom 10.02.1997 wird wie folgt geändert:

#### 1. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In § 3 Abs. 1 lit. a) wird die Angabe „40,00 DM“ durch die Angabe „20,00 Euro“ ersetzt.
- b) In § 3 Abs. 1 lit. b) wird die Angabe „70,00 DM“ durch die Angabe „36,00 Euro“ ersetzt.
- c) In § 3 Abs. 1 lit. c) wird die Angabe „100,00 DM“ durch die Angabe „51,00 Euro“ ersetzt.

#### 2. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) § 11 Abs. 4 wird wie folgt gefasst:  
Hunde, die auf der Straße oder in anderen öffentlichen

Orten ohne gültige Steuermarke angetroffen werden, können eingefangen werden. Die Halter eingefangener Hunde sollen – sofern ihre Namen und Wohnung festgestellt werden können – von dem Einfangen des Hundes in Kenntnis gesetzt werden.

### Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft.

Brielow, den 17.12.2001	Roskow, den 14.12.2001
Jürgen Zimmermann	Holger Wiese
Amtsdirektor	Vorsitzender
	der Gemeindevertretung

# 1. Änderungssatzung

## zur Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Gemeinde Weseram

Aufgrund der §§ 5 und 35 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg (GO) vom 15. Oktober 1993 (GVBl. I Nr. 22 S. 398), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.03.2001 (GVBl. I Nr. 3 S. 30 ff), in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 27.06.1991 (GVBl. I Nr. 13 S. 200), in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.06.1999 (GVBl. I Nr. 12 S. 231), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Weseram in ihrer Sitzung am 18.10.2001 folgende 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer vom 17.03.1997 beschlossen:

### Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Gemeinde Weseram vom 17.03.1997 wird wie folgt geändert:

#### 1. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In § 3 Abs. 1 lit. a) wird die Angabe „30,00 DM“ durch die Angabe „15,00 Euro“ ersetzt.
- b) In § 3 Abs. 1 lit. b) wird die Angabe „40,00 DM“ durch die Angabe „20,00 Euro“ ersetzt.
- c) In § 3 Abs. 1 lit. c) wird die Angabe „50,00 DM“ durch die Angabe „26,00 Euro“ ersetzt.

#### 2. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) § 11 Abs. 4 wird wie folgt gefasst:  
Hunde, die auf der Straße oder in anderen öffentlichen

Orten ohne gültige Steuermarke angetroffen werden, können eingefangen werden. Die Halter eingefangener Hunde sollen – sofern ihre Namen und Wohnung festgestellt werden können – von dem Einfangen des Hundes in Kenntnis gesetzt werden.

### Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft.

Brielow, den 19.12.2001  
Jürgen Zimmermann  
Amtsdirektor

Weseram, den 17.12.2001  
Dr. Ulrich Pleßke  
Vorsitzender  
der Gemeindevertretung

## Satzung

### über die Gebühren für die Benutzung der Fähre in der Stadt Pritzerbe (Fährgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 5 und 35 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg (GO) vom 15. Oktober 1993 (GVBl. I Nr. 22 S. 398), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.03.2001 (GVBl. I Nr. 3 S. 30 ff), in Verbindung mit den §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 27.06.1991 (GVBl. I Nr. 13 S. 200), in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.06.1999 (GVBl. I Nr. 12 S. 231), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Pritzerbe in ihrer Sitzung am 13.12.2001 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1

##### Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist derjenige, der die Fähre zwischen der Stadt Pritzerbe und dem Ortsteil Kützkow benutzt.

#### § 2

##### Fälligkeit der Gebühren

Die Gebühr ist bei der Benutzung der Fähre beim Fährmann zu entrichten.

#### § 3

##### Sonderregelung

Schulkinder des Ortsteiles Kützkow erhalten für den Weg zur Schule und von der Schule kostenlose Überfahrt.

#### § 4

##### Gebührentarif

<b>Monatskarten:</b>	<b>€</b>
Einzelperson	15,00
Fahrrad einschl. Fahrer	18,00
PKW einschl. Fahrer	35,00
Moped/Krad einschl. Fahrer	25,00
Kleinbus einschl. Fahrer	50,00
<b>Einzelfahrscheine:</b>	
Erwachsener	0,60
Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr	----
Kinder (vom 7.- 14. Lj.)	0,30
PKW (bis 5 Sitzplätze) einschl. Fahrer	2,00
PKW (über 5 Sitzplätze) einschl. Fahrer	2,60
Motorrad einschl. Fahrer	1,20
Moped einschl. Fahrer	1,20
Fahrrad / Kinderwagen / Handwagen/Gepäckstücke	0,90
LKW, Transporter, Busse, Wohnmobile, landw. Maschinen bis 3 t einschl. Fahrer	3,00
LKW, Transporter, Busse, Wohnmobile, landw. Maschinen über 3 bis 7,5 t einschl. Fahrer	4,00
LKW, Transporter, Busse, Wohnmobile, landw. Maschinen über 7,5 t einschl. Fahrer	5,00
2-Achshänger	3,00

1-Achshänger bis 500 kg	1,00
1-Achshänger über 500 bis 2000 kg	2,00
1-Achshänger 2000 kg	3,00
Großtiere( z.B. Pferde, Kühe, Schafe)	1,00
Hunde	0,30

#### § 5

##### Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft.

Brielow, den 14.12.2001	Pritzerbe, den 13.12.2001
Jürgen Zimmermann	Günter Noack
Amtsdirektor	Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung



## Bekanntmachung der Gemeinde Roskow

### Genehmigung des Bebauungsplanes Wohnbebauung „Gartenstraße“ der Gemeinde Roskow gemäß § 10 Abs. 2 BauGB

Die von der Gemeindevertretung der Gemeinde Roskow in der Sitzung am 25.06.2001 beschlossene Satzung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB, für das in der Anlage dargestellte Gebiet, bestehend aus Planzeichnung und dem Text, wurde mit Verfügung des Rechtsamtes des Landkreises Potsdam-Mittelmark vom 12.10.2001 unter dem Aktenzeichen 054/01 gemäß § 10 Abs. 2 BauGB mit Auflagen genehmigt.

Die Gemeindevertretung Roskow ist in der Sitzung am 05.11.2001 den Auflagen der Genehmigung vom 12.10.2001 durch satzungsändernden Beschluss beigetreten.

Die Erfüllung der Auflagen wurde mit Schreiben vom 06.12.2001 des Landkreises Potsdam-Mittelmark bestätigt. Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplanes Wohnbebauung „Gartenstraße“ der Gemeinde Roskow wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 8 der Hauptsatzung der Gemeinde Roskow bekannt gemacht.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr.1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

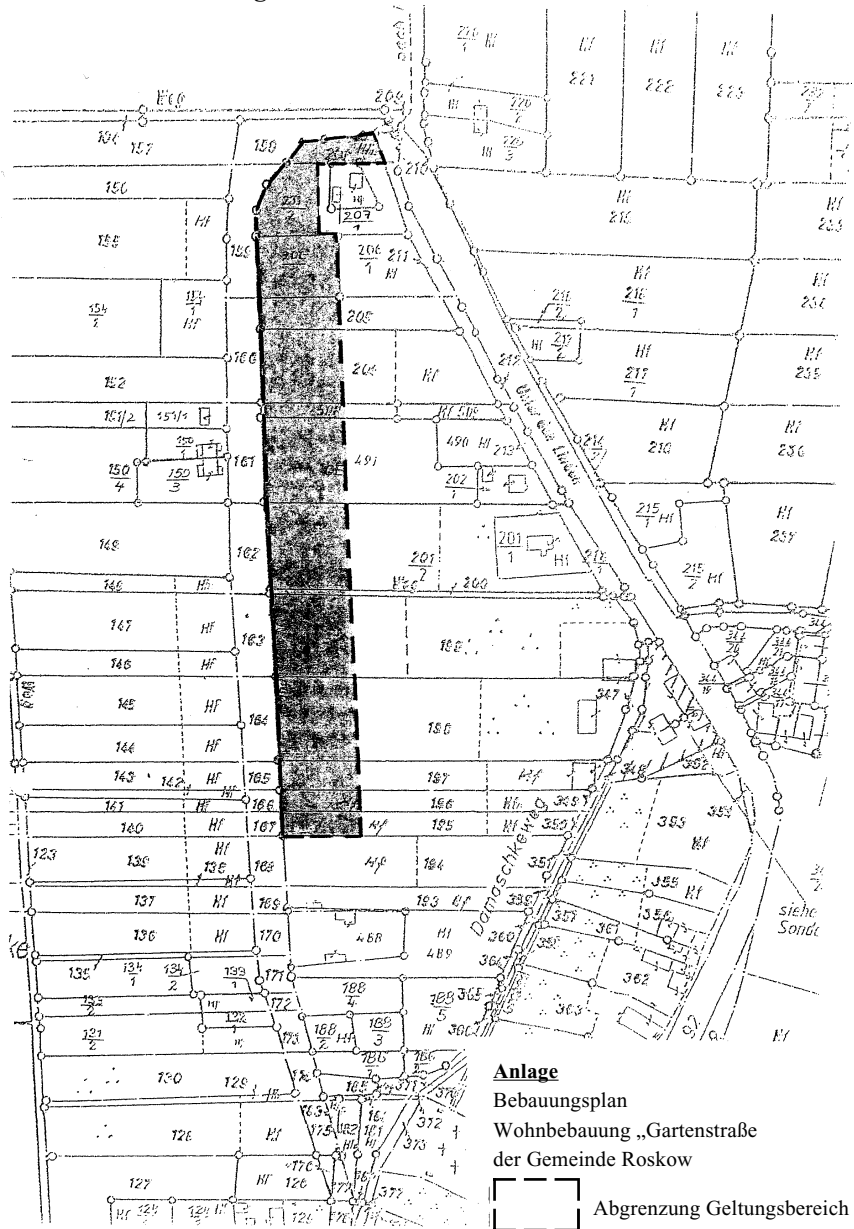
Der Bebauungsplan Wohnbebauung „Gartenstraße“ der Gemeinde Roskow tritt nach erfolgter Bekanntmachung der Genehmigung im Amtsblatt für das Amt Beetzsee in Kraft.

Jedermann kann den genehmigten Bebauungsplan Wohnbebauung „Gartenstraße“ und die Begründung dazu ab diesem Tag im Bauamt des Amtes Beetzsee in 14778 Brielow, Chausseestr. 33 b während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Brielow, den 11.12.2001

Zimmermann  
Amtdirektor

Anlage



Anlage  
Bebauungsplan  
Wohnbebauung „Gartenstraße“  
der Gemeinde Roskow  
[Dashed Box] Abgrenzung Geltungsbereich

## Friedhofsgebührenordnung

Nach § 36 Abs. 2 des Kirchengesetzes über die Friedhöfe (Friedhofsgesetz) vom 07. November 1992 (KABl. Nr. 13/92 hat der Gemeindegemeinderat der Ev. Kirchengemeinde Pritzerbe, Kirchenkreis Brandenburg a.d. Havel, in der Sitzung vom 10. Dezember 2001 für den Friedhof in Pritzerbe die nachstehende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

### § 1

Die Ruhefristen werden wie folgt festgelegt:

- |                         |          |
|-------------------------|----------|
| – für Erdbeisetzungen   | 25 Jahre |
| – für Urnenbeisetzungen | 20 Jahre |

### § 2

#### Gebührentarif

#### **A) Grabberechtigungsgebühren (incl. Wassergeld)**

- |   |                |
|---|----------------|
| – für Erbbegräbnisse früheren Rechts soweit noch vorhanden, je m <sup>2</sup> Fläche                          | –              |
| – Wahlgrabstätten je Einfach-Grabstelle   | 10,00 € / Jahr |
| – Wahlgrabstätten je Zweifach-Grabstelle  | 18,00 € / Jahr |
| – Reihengrabstelle (nur Einzelgrab ohne Verlängerungsmöglichkeit in besonderem Grabfeld bzw. besondere Reihe) | 6,00 € / Jahr  |
| – Urnenwahlgrabstätten für 2 Urnen, 1 x 1 m   | 6,00 € / Jahr  |
| – Urnenwahlgrabstätten für 1 Urne, 0,8 x 0,8 m  | 5,00 € / Jahr  |

#### **B) Bestattungsgebühren**

- |  |          |
|--|----------|
| – Wenn das Herstellen und Schließen der Gruft ehrenamtlich in Nachbarbarschaftshilfe erfolgt | keine    |
| – Herstellen und Schließen der Gruft für die Erdbestattung im Auftrage der Kirchengemeinde   | 128,00 € |
| – Annahme der Urne, Herstellen und Schließen der Urnengruft, mit Urnenträger                 | 41,00 €  |

#### **C) Leistungen bei Trauerfeiern**

- |  |         |
|--|---------|
| – Aufbewahren des Sarges/Urne in der Leichenhalle/ Kirche o.a. (auch bei stiller Beisetzung) | 26,00 € |
| – Orgel- oder Harmoniumspiel (wenn nicht vom Bestattungsinstitut bestellt)                   | 31,00 € |
| – Orgel- oder Harmoniumsnutzung  | 25,00 € |
| – Aushänge (pro Stck.)   | 2,50 €  |
| – Glockengeläut (nur bei kirchlichen Beisetzungen)   | 15,00 € |

#### **D) Grabmalsgebühren**

- |   |         |
|---|---------|
| – <u>für stehende Grabmäler</u>               |         |
| a) bis zu einer Breite von 0,55 m             | 51,00 € |
| b) bis zu einer Breite von 0,80 m             | 92,00 € |
| – <u>für liegende Grabsteine</u>              |         |
| a) bis zu einer Größe von 0,50 m <sup>2</sup> | 31,00 € |
| b) bis zu einer Größe von 1,00 m <sup>2</sup> | 61,00 € |

Für das dauerhafte Aufstellen von Holzkreuzen und das Anbringen von Denkzeichen

25,00 €

#### **E) Verwaltungsgebühren**

- |   |         |
|---|---------|
| – allgemeine Verwaltungsgebühr (z.B. für die Umschreibung des Nutzungsberechtigten, Registerauszüge usw.)   | 10,00 € |
| – für die Verleihung eines Sondernutzungsrechts an Gewerbetreibende des Garten- und Landschaftsbaus: 5% des auf dem Friedhof erzielten Jahresumsatzes, jedoch jährlich mindestens | 51,00 € |

### § 4

#### Inkrafttreten

Die vorstehende Gebührenordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im kommunalen Amtsblatt des Amtes Beetzsee in Kraft. Maßgebend für die Anwendung ist der Tag der Zusage der Leistung.

Mit Inkrafttreten vorstehender Gebührenordnung treten alle vorhergehenden Gebührenordnungen automatisch außer Kraft.

Pritzerbe, den 10. Dezember 2001

Für den Gemeindegemeinderat	Pirzcall
	Schulze
	Kaiser

## Friedhofsgebührenordnung

Nach § 36 Abs. 2 des Kirchengesetzes über die Friedhöfe (Friedhofsgesetz) vom 07. November 1992 (KABl. Nr. 13/92 hat der Gemeindegemeinderat der Ev. Kirchengemeinde Marzahne, Kirchenkreis Brandenburg a.d. Havel, in der Sitzung vom 17. Dezember 2001 für den Friedhof in Marzahne die nachstehende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

<p style="text-align: center;"><b>§ 1</b></p> <p>Die Ruhefristen werden wie folgt festgelegt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– für Erdbeisetzungen <span style="float: right;">20 Jahre</span></li> <li>– für Urnenbeisetzungen <span style="float: right;">20 Jahre</span></li> </ul> <p style="text-align: center;"><b>§ 2</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Gebührentarif</b></p> <p><b>A) Grabberechtigungsgebühren (incl. Wassergeld)</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– für Erbbegräbnisse früheren Rechts soweit noch vorhanden, je m<sup>2</sup> Fläche <span style="float: right;">–</span></li> <li>– Wahlgrabstätten je Zweifach-Grabstelle <span style="float: right;">26,00 € / Jahr</span></li> <li>– Reihengrabstelle (nur Einzelgrab ohne Verlängerungsmöglichkeit in besonderem Grabfeld bzw. besondere Reihe) <span style="float: right;">10,00 € / Jahr</span></li> <li>– Urnenwahlgrabstätten, 1 x 1 m <span style="float: right;">10,00 € / Jahr</span></li> </ul> <p><b>B) Bestattungsgebühren</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Wenn das Herstellen und Schließen der Gruft ehrenamtlich in Nachbarbarschaftshilfe erfolgt <span style="float: right;">keine</span></li> </ul> <p><b>C) Leistungen bei Trauerfeiern</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Orgel- oder Harmoniumspiel (wenn nicht vom Bestattungsinstitut bestellt) <span style="float: right;">31,00 €</span></li> <li>– Orgel- oder Harmoniumsnutzung <span style="float: right;">25,00 €</span></li> <li>– Glockengeläut (nur bei kirchlichen Beisetzungen) <span style="float: right;">15,00 €</span></li> </ul> <p><b>D) Grabmalsgebühren</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– <u>für stehende Grabmäler</u></li> <li>a) bis zu einer Breite von 0,55 m <span style="float: right;">51,00 €</span></li> <li>b) bis zu einer Breite von 0,80 m <span style="float: right;">92,00 €</span></li> <li>c) bis zu einer Breite von 1,60 m <span style="float: right;">140,00 €</span></li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– <u>für liegende Grabsteine</u></li> <li>a) bis zu einer Größe von 0,50 m<sup>2</sup> <span style="float: right;">31,00 €</span></li> <li>b) bis zu einer Größe von 1,00 m<sup>2</sup> <span style="float: right;">61,00 €</span></li> </ul> <p>Für das dauerhafte Aufstellen von Holzkreuzen und das Anbringen von Denkzeichen <span style="float: right;">25,00 €</span></p> <p><b>E) Verwaltungsgebühren</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– allgemeine Verwaltungsgebühr (z.B. für die Umschreibung des Nutzungsberechtigten, Registerauszüge usw.) <span style="float: right;">10,00 €</span></li> <li>– für die Verleihung eines Sondernutzungsrechts an Gewerbetreibende des Garten- und Land- schaftsbaus: 5% des auf dem Friedhof erzielten Jahresumsatzes, jedoch jährlich mindestens <span style="float: right;">51,00 €</span></li> </ul> <p style="text-align: center;"><b>§ 4</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Inkrafttreten</b></p> <p>Die vorstehende Gebührenordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im kommunalen Amtsblatt des Amtes Beetzsee in Kraft. Maßgebend für die Anwendung ist der Tag der Zusage der Leistung.</p> <p>Mit Inkrafttreten vorstehender Gebührenordnung treten alle vorhergehenden Gebührenordnungen automatisch außer Kraft.</p> <p>Marzahne, den 17. Dezember 2001</p> <p>Für den Gemeindegemeinderat <span style="float: right;">A. Richter</span> <span style="float: right;">S. Maly</span> <span style="float: right;">G. Maly</span></p>
---	--

# Ministerium des Innern

Ministerium des Innern des Landes Brandenburg  
Postfach 601165 • 14411 Potsdam

**Gegen Empfangsbekanntnis:**  
 Amtsdirektor  
 des Amtes Beetzsee  
 Chausseestraße 33 b

14778 Brielow

für die Gemeinden  
 Butzow, Gortz und Ketzür

**nachrichtlich:**

Landrat des Landkreises Potsdam-Mittelmark  
 Niemöllerstraße 1-2

14806 Belzig

**Bildung einer neuen Gemeinde Beetzseeheide  
 Antrag auf Genehmigung vom 09.01.2002**



Potsdam, 15. Januar 2002  
 Gesch.Z.: II/6.2.1 - 41 - 11 / 69  
 (Bitte bei Antwort angeben)  
 Bearb.: Frau Köhler  
 Hausruf: 2264  
 Fax: 2202  
 eMail:  
 @ml.brandenburg.de

## Bescheid

### 1. Neugliederung

Hiermit genehmige ich auf der Grundlage des § 9 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154) den Vertrag vom 21.11.2001 über die Bildung einer neuen Gemeinde Beetzseeheide aus den Gemeinden Butzow, Gortz und Ketzür.

Die Bildung der neuen Gemeinde Beetzseeheide wird am 01. Februar 2002 wirksam.

Meine Genehmigung gilt mit den folgenden Maßgaben:

1. Die vertragliche Regelung des § 6 Abs. 4 ist so auszulegen, dass materielle Änderungen von Satzungen, deren Fortgeltung in § 6 Abs. 1 des Vertrages geregelt ist, bei der verbindlichen Neuformulierung sämtlicher Satzungen der vertragschließenden Gemeinden im Sinne des § 6 Abs. 4 des Vertrages nicht zulässig sind.

2. Die vertragliche Regelung des § 9 Abs. 2 des Vertrages, die die Bildung von 3 Wahlkreisen regelt und aufgrund der gegenwärtigen Einwohnerzahl der Vorschrift des § 21 Abs. 3 Satz 2 BbgKWahlG zuwiderläuft, erhält eine Fassung, die dazu dienen soll, die Bildung von angestrebten 3 Wahlkreisen zu ermöglichen, sofern die dazu erforderlichen Einwohnerzahlen in den vertragschließenden Gemeinden, den zukünftigen Ortsteilen, erreicht werden:

„Hierbei soll der Wahlkreis 1 das Gebiet der Gemeinde Butzow, der Wahlkreis 2 das Gebiet der Gemeinde Gortz und der Wahlkreis 3 das Gebiet der Gemeinde Ketzür umfassen.“

Der Vertrag über die Bildung einer neuen Gemeinde Beetzseeheide und seine Genehmigung sind gem. § 9 Abs. 3 GO in den betroffenen Gemeinden öffentlich bekannt zu machen.

Die Neubildung und das Datum ihres Wirksamwerdens werden nachrichtlich im Amtsblatt für das Land Brandenburg veröffentlicht.

## **2. Besondere Zuweisung bei Gebietsänderung**

Aufgrund der Bildung der neuen Gemeinde Beetzseeheide wird der neuen Gemeinde gem. § 26 des Gemeindefinanzierungsgesetzes 2002/2003 vom 18. Dezember 2001 (GVBl. I S. 306) eine besondere Zuweisung von 102 € je Einwohner der zusammengeschlossenen Gemeinden gewährt. Maßgebend für die Zuweisung ist gem. § 26 Abs. 4 i.V.m. § 28 GFG 2002/2003 die Einwohnerzahl von

- 261 Personen in der Gemeinde Butzow,
- 191 Personen in der Gemeinde Gortz und
- 257 Personen in der Gemeinde Ketzür,

also insgesamt 709, die dort zum 31.12.2000 erfasst waren.

Somit beträgt die Zuweisung insgesamt

**72.318 €**

(in Worten: zweiundsiebzigtausenddreihundertachtzehn Euro).

Diese Zuweisung wird bis zum 15. März 2003 auf das Konto der neuen Gemeinde Beetzseeheide überwiesen.

## **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Potsdam, Allee nach Sanssouci 6, in 14471 Potsdam schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen.

Im Auftrag

Hoffmann

## FUSIONSVERTRAG

### Präambel

Die Gemeinden Butzow, Gortz und Ketzür, vertreten durch den Amtsdirektor des Amtes Beetzsee, schließen den folgenden Vertrag:

### § 1

#### Bildung einer neuen Gemeinde

1. Die Gemeinden Butzow, Gortz und Ketzür schließen sich zusammen und bilden gemäß § 9 Abs. 3 der Gemeindeordnung die neue Gemeinde „Beetzseeheide“.
2. Die neue Gemeinde Beetzseeheide wird mit Wirksamwerden des Zusammenschlusses Rechtsnachfolgerin der vertragschließenden Gemeinden.

### § 2

#### Benennung von Ortsteilen und Zugehörigkeit von Gemeindeteilen

1. Die Gemeinden Butzow, Gortz und Ketzür werden nach § 54 GO Ortsteile der neuen Gemeinde Beetzseeheide.
2. Der bewohnte Gemeindeteil gem. § 11 GO Mötzw (Butzow) behält seinen Namen bei und wird Ortsteil der neuen Gemeinde Beetzseeheide.
3. Auf den Ortstafeln ist der Name des Ortsteils bzw. des bewohnten Gemeindeteils über dem Gemeindennamen auszuführen. Der Gemeindennamen erhält den Vorsatz „Gemeinde“.

### § 3

#### Ortsvorsteher

1. In die Hauptsatzung der neuen Gemeinde Beetzseeheide sind die Ortsteile und die bewohnten Gemeindeteile nach § 54 GO sowie Regelungen zum künftigen Wahlverfahren für die Ortsbürgermeister aufzunehmen.
2. Ein Gemeindevertreter kann auch gleichzeitig Ortsbürgermeister sein.

### § 4

#### Wahrung der Eigenart

1. Die Gemeinde Beetzseeheide ist verpflichtet, die Interessen aller vertragschließenden Gemeinden sowie die der den Ortsteilen angeschlossenen, bewohnten Gemeindeteilen zu wahren. Zu wahren sind das kulturelle und gesellschaftliche Leben sowie die bestehenden Einrichtungen. Die bestehenden Einrichtungen werden im Vertrag der vertragschließenden Gemeinden aufgelistet (Anlage 1).
2. Eine Dorferneuerung, die den Charakter des jeweiligen Ortsteiles erhält, wird angestrebt.

### § 5

#### Sicherung der Bürgerrechte

1. Soweit für Rechte und Pflichten die Dauer des Wohnens in der neuen Gemeinde Beetzseeheide maßgebend ist, gilt die Zeit des ununterbrochenen Wohnens in den Gemeinden Butzow, Gortz und Ketzür als solches in der Gemeinde Beetzseeheide.

### § 6

#### Ortsrecht / Haushaltsführung

1. Das Ortsrecht der vertragschließenden Gemeinden gilt – soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist – im Gebiet der

jeweiligen ehemaligen Gemeinde so lange weiter bis ein neues einheitliches Ortsrecht der neuen Gemeinde in Kraft tritt, jedoch nicht länger als fünf Jahre. Bis zum Inkrafttreten der Hauptsatzung der neuen Gemeinde gelten für die öffentlichen Bekanntmachungen die Regelungen der Hauptsatzungen der ehemaligen Gemeinden Butzow, Gortz und Ketzür uneingeschränkt weiter.

2. Die Friedhofsgebührensatzungen werden nach spätestens zwei Jahren angepasst (§ 6 KAG).

3. Die bestehenden Mitgliedschaften der jetzigen Gemeinden Butzow und Ketzür sowie Gortz hinsichtlich Trink- und Abwasser bleiben unverändert.

4. Eine für alle fusionierenden Gemeinden verbindliche Neuformulierung sämtlicher Satzungen wird durch die neue Gemeindevertretung der Gemeinde Beetzseeheide zum frühestmöglichen Zeitpunkt – spätestens aber bis zum 31.12.2005 – festgelegt.

5. Die einzelnen Flächennutzungsplanentwürfe sollen bei den inhaltlichen Grundaussagen in den zu erstellenden gemeinsamen Flächennutzungsplan mit einfließen.

### § 7

#### Investitionen

1. Die bestehenden Rücklagen aus den Haushalten aller fusionierenden Gemeinden und die Fusionsprämien bleiben nach Maßgabe des Haushaltsrechts bis zur Erstellung des ersten Haushaltes der Gemeinde Beetzseeheide und über den Zeitpunkt der ersten Haushaltssatzung der neuen Gemeinde Beetzseeheide hinaus den jeweiligen Ortsteilen für Investitionsvorhaben, wie sie in der Anlage II aufgelistet sind, erhalten.

2. Die neue Gemeinde Beetzseeheide verpflichtet sich, nach Maßgabe des Haushaltes die folgenden in Anlage III dieses Vertrages aufgeführten Investitionen in der dort vorgeschriebenen Reihenfolge in den vertragschließenden Gemeinden (Ortsteilen) zu realisieren.

3. Festlegungen für die künftige Gemeindeentwicklung können immer nur unter dem „Haushaltsvorbehalt“ des Haushaltes der neuen Gemeinde Beetzseeheide getroffen werden.

### § 8

#### Gemeindevertretung

1. Bis zur nächsten Wahl im Jahr 2003 für die neue Gemeindevertretung wird aus den Gemeindevertretungen der vertragschließenden Gemeinden eine vorläufige Gemeindevertretung wie folgt gebildet:

Gemeinde Butzow    3 Gemeindevertreter

Gemeinde Gortz     6 Gemeindevertreter

Gemeinde Ketzür    6 Gemeindevertreter

und der Vorsitzenden der Gemeindevertretungen.

### § 9

#### Festlegung der Wahlkreise

1. Bei der Neuwahl der Gemeindevertretung der neuen Gemeinde Beetzseeheide soll das Wahlgebiet gem. den §§ 20 und 21 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes in mehrere Wahlkreise eingeteilt werden.

2. Hierbei wird der Wahlkreis 1 das Gebiet der Gemeinde Butzow, der Wahlkreis 2 das Gebiet der Gemeinde Gortz und der Wahlkreis 3 das Gebiet der Gemeinde Ketzür umfassen.

**§ 10**

**Übernahme der Bediensteten**

- 1. Die Bediensteten der Gemeinden Butzow, Gortz und Ketzür werden in den Dienst der neuen Gemeinde Beetzseeheide nach den jeweils geltenden rechtlichen Bestimmungen in ein entsprechendes Beschäftigungsverhältnis übernommen.
- 2. Die Arbeitsverhältnisse gehen analog § 613a BGB auf die neue Gemeinde über. Dabei bleiben die Rechte aus dem bisherigen Arbeitsvertrag erhalten. Veränderungen aufgrund tarifrechtlicher Ansprüche bleiben unberührt.

**§ 11**

**Wohlverhalten**

- 1. Die vertragschließenden Gemeinden verpflichten sich, Veränderungen der dienst- und arbeitsrechtlichen Verhältnisse ihrer Bediensteten, insbesondere Neueinstellungen, ab dem Zeitpunkt der Vertragsunterzeichnung nur im gegenseitigen Einvernehmen vorzunehmen.
- 2. Bis zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Neubildung verpflichten sich die vertragschließenden Gemeinden, Änderungen von Satzungen sich gegenseitig mitzuteilen.

**§ 12**

**Salvatorische Klausel**

- 1. Sollte eine der vorstehenden Regelungen dem derzeit oder künftig geltendem Recht zuwiderlaufen, so soll diese durch eine rechtmäßige oder gültige Regelung ersetzt werden, die dem Willen der vertragschließenden Parteien nahe kommt.

**§ 13**

**Regelungen der Streitigkeiten**

- 1. Für den Fall von Streitigkeiten über die Auslegung dieses Vertrages wird ein Schlichtungsausschuss gebildet, dem aus

- dem Kreis der Gemeindevertreter/Ortsbürgermeister der vertragschließenden Gemeinden je 1 Mitglied und der Bürgermeister der neuen Gemeinde Beetzseeheide als stimmberechtigtes 4. Mitglied angehört.
- 2. Die Gemeindevertretung soll einem Vorschlag des Schlichtungsausschusses folgen.
- 3. Der jeweilige Ortsbürgermeister vertritt für maximal zwei Kommunalwahlperioden den Ortsteil in verwaltungsgerichtlichen Verfahren bei Streitigkeiten über die Auslegung des Vertrages.

**§ 14**

**Wirksamwerden des Vertrages**

- 1. Der Vertrag wird mit der Genehmigung durch das Ministerium des Innern des Landes Brandenburg sowie nach seiner Bekanntmachung sowie der Bekanntmachung seiner Genehmigung in den vertragschließenden Gemeinden wirksam.
- 2. Es besteht Übereinstimmung darüber, dass die Bildung der neuen Gemeinde Beetzseeheide zum 01.01.2002 abgeschlossen sein soll.

Brielow, 21.11.2001

Gemeinde Gortz:	Zimmermann Amtdirektor	Sernow-Rose ehrenamtl. Bürgermeister
Gemeinde Ketzür:	Zimmermann Amtdirektor	Pinkpank ehrenamtl. Bürgermeister
Gemeinde Butzow:	Zimmermann Amtdirektor	Kemmeries ehrenamtl. Bürgermeister

**Anlage I****Wahrung und Erhalt der bestehenden Einrichtungen****Gemeinde Butzow**

- Gemeindehaus
- FFW
- Friedhof
- Angelverein
- Volkssolidarität
- Dorffeste

**Gemeinde Gortz**

- Kindertagesstätte
- Dorfkirche
- FFW
- Friedhof
- Sportplatz
- Kinderspielplatz
- Gemeindehaus - Büro, Tagungsraum, Jugendraum u. a.
- Sportverein
- Förderverein zur Erhaltung der Dorfkirche in Gortz
- Dorffeste

**Gemeinde Ketzür**

- Nutzung des Gutshauses
- Dorfkirche
- FFW
- Mühle
- Friedhof
- Angelverein
- Verein „Für einander“ e. V. mit Bolzplatz
- Volkssolidarität
- zukünftiger Mühlenverein
- Dorffeste

**Anlage II****Rücklagen**

Alle Rücklagen und die Fusionsprämien sollen für fünf Jahre den jeweiligen Ortsteilen zur Verfügung stehen.

Der Erlös aus dem Verkauf des Hauses Butzow, Dorfstr. 9 (ehemals Amt Beetzsee), soll dem Ortsteil Butzow fünf Jahre lang zur alleinigen Verfügung stehen.

**Anlage III****Investitionen****Butzow**

- Gehwegausbau
- Straßenbau
- Anbau der Friedhofsfeierhalle
- Radwanderwege

**Gortz**

- Kitanierug
- Dorfkirchensanierung
- Heizungs- und Sanitärerneuerung in den gemeindeeigenen Häusern 12 und 45
- Anbau der Friedhofsfeierhalle
- Dachsanierung Stallgebäude Haus 12
- Bolzplatz
- Straßenbau Ziegeleiweg, Pflaumenweg, Birkhorstweg
- Gehwegausbau
- Bushaltestelle
- Dorfangergestaltung
- Radwanderwege

**Ketzür**

- Sanierung des Gutshauses
- Mühle
- Wasserversorgung für den Friedhof
- Bushaltestelle Wendeschleife
- Verlängerung der Dorfstraße am Ufer zum Alten Dorf
- Projekt Ketmardiele
- Radwanderwege
- Gehwegausbau Unter den Linden - Friedhof



## Ministerium des Innern

Ministerium des Innern des Landes Brandenburg  
Postfach 601165 • 14411 Potsdam



### Gegen Empfangsbekanntnis:

Amtsdirktor des Amtes Beetzsee  
Chausseestraße 33 b  
14778 Brielow

für die Gemeinden

- Briest,
- Fohrde,
- Hohenferchesar und
- die Stadt Pritzerbe

### nachrichtlich:

Landrat des Landkreises  
Potsdam-Mittelmark  
Niemöllerstraße 1-2  
14806 Belzig

Potsdam, *14.* Januar 2002

Gesch.Z.: II/6-41-11 / 69  
(Bei Antwort bitte angeben)

Bearbeiter: Frau Köhler

Hausanschluss: 2264

### **Bildung einer neuen Stadt Havelsee Antrag auf Genehmigung vom 09.01. 2002**

#### **Bescheid**

#### **1. Bildung einer neuen Stadt**

Hiermit genehmige ich auf der Grundlage des § 9 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154) den Vertrag vom 21.11.2001 über die Bildung einer neuen Stadt Havelsee aus den Gemeinden

- Briest,
- Fohrde,
- Hohenferchesar und
- der Stadt Pritzerbe.

Die Bildung der neuen Stadt Havelsee wird am 01. Februar 2002 wirksam.

Der Vertrag über die Bildung einer neuen Stadt Havelsee und seine Genehmigung sind gem. § 9 Abs. 3 GO in den betroffenen Gemeinden öffentlich bekannt zu machen.

Die Neubildung und das Datum ihres Wirksamwerdens werden nachrichtlich im Amtsblatt für das Land

Brandenburg veröffentlicht.

## 2. Besondere Zuweisung bei Gebietsänderung

Aufgrund der Bildung der neuen Stadt Havelsee wird der neuen Stadt Havelsee gem. § 26 des Gemeindefinanzierungsgesetzes 2002/2003 vom 21. Dezember 2001 (GVBl. I S. 306) eine besondere Zuweisung von 102 Euro Einwohner der zusammengeschlossenen Gemeinden gewährt.

Maßgebend für die Zuweisung ist gem. § 26 Abs. 4 i.V.m. § 28 GFG 2002/2003 die Einwohnerzahl von

- 363 Personen in der Gemeinde Briest,
- 1.472 Personen in der Gemeinde Fohrde,
- 332 Personen in der Gemeinde Hohenferchesar und
- 1.336 Personen in der Stadt Pritzerbe,

also insgesamt 3.503 Personen, die in den vertragschließenden Gemeinden zum 31. Dezember 2000 erfasst waren.

Danach beträgt die Zuweisung insgesamt

**357.306 €**

(in Worten: dreihundertsiebenundfünfzigtausenddreihundertsechs Euro).

Diese Zuweisung wird bis zum 15. März 2003 auf das Konto der neuen Stadt Havelsee überwiesen.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Potsdam, Allee nach Sanssouci 6, in 14471 Potsdam schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen.

Im Auftrag

Hoffmann



# FUSIONSVERTRAG

über den Zusammenschluss

der Stadt Pritzerbe und der Gemeinden Briest, Fohrde und Hohenferchesar  
zur

## STADT HAVELSEE

Einschließlich der vier Anlagen aus den vorgenannten Orten

### Präambel

Die Stadt Pritzerbe und die Gemeinden Briest, Fohrde und Hohenferchesar, vertreten durch den Amtsdirektor des Amtes Beetzsee, schließen den folgenden Vertrag:

#### § 1

##### Bildung einer neuen Gemeinde

1. Die Stadt Pritzerbe und die Gemeinden Briest, Fohrde und Hohenferchesar schließen sich zusammen und bilden gemäß § 9 Abs. 3 der Gemeindeordnung die neue Stadt **Havelsee**.
2. Die Stadt Havelsee wird mit Wirksamwerden des Zusammenschlusses Rechtsnachfolgerin der vertragschließenden Gemeinden.

#### § 2

##### Benennung von Ortsteilen und Zugehörigkeit von Gemeindeteilen

1. Die Stadt Pritzerbe und die Gemeinden Briest, Fohrde und Hohenferchesar werden nach § 54 GO Ortsteile der neuen Stadt Havelsee.
2. Die bewohnten Stadtteile gem. § 11 GO, Kützkow und Seelensdorf der Stadt Pritzerbe und der bewohnte Ortsteil Tieckow der Gemeinde Fohrde behalten ihre Namen bei und werden Stadtteile der neuen Stadt Havelsee.
3. Auf den Ortstafeln ist der Name des Stadtteils über dem Gemeinamen auszuführen. Der Gemeinamen erhält den Vorsatz „Stadt“.

#### § 3

##### Ortsbürgermeister / Ortsbeirat

1. Die Gemeindevertretungen der vertragschließenden Stadt Pritzerbe und der Gemeinden Briest, Fohrde und Hohenferchesar bestimmen in ihrer letzten Sitzung vor Vertragswirksamkeit aus ihrer Mitte den Ortsbürgermeister und den Ortsbeirat für die Zeit bis zum Ende der laufenden Wahlperiode.
2. Der Ortsbeirat besteht aus wenigstens 3 (drei) Mitgliedern. Aus der Mitte des Ortsbeirates wird der Ortsbürgermeister bis zum Ende der laufenden Wahlperiode gewählt. Es ist anzustreben, dass der vorherige ehrenamtliche Bürgermeister künftiger Ortsbürgermeister wird.
3. In die Hauptsatzung der neuen Stadt Havelsee sind die Stadtteile nach §§ 11, 54 GO aufzunehmen.

#### § 4

##### Wahrung der Eigenart

1. Die Stadt Havelsee ist verpflichtet, die Interessen aller

vertragschließenden Gemeinden, sowie die, der den Ortsteilen angeschlossenen, bewohnten Gemeindeteile zu wahren. Zu wahren sind das kulturelle und gesellschaftliche Leben, sowie die bestehenden Einrichtungen nach Maßgabe des Haushaltes. Die bestehenden Einrichtungen werden im Vertrag der vertragschließenden Gemeinden aufgelistet. **(Anlage I)**

#### § 5

##### Sicherung der Bürgerrechte

1. Soweit für Rechte und Pflichten die Dauer des Wohnens in der neuen Stadt Havelsee maßgebend ist, gilt die Zeit des ununterbrochenen Wohnens in den Gemeinden Stadt Pritzerbe, Gemeinde Fohrde, Gemeinde Briest und Gemeinde Hohenferchesar, als solches in der neuen Stadt Havelsee.

#### § 6

##### Ortsrecht / Haushaltsführung

1. Das Ortsrecht der vertragschließenden Gemeinden gilt, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, im Gebiet der jeweiligen ehemaligen Gemeinde so lange weiter, bis ein neues einheitliches Ortsrecht der neuen Gemeinde in Kraft tritt, jedoch nicht länger als 5 Jahre. Bis zum In-Kraft-Treten der Hauptsatzung der neuen Gemeinde gelten für die öffentlichen Bekanntmachungen, die Regelungen der Hauptsatzungen der ehemaligen Stadt Pritzerbe, der Gemeinde Briest, der Gemeinde Fohrde und der Gemeinde Hohenferchesar uneingeschränkt weiter.
2. Die Haushaltssatzungen der vertragschließenden Gemeinden gelten bis zum 31.12.2001.
3. Es wird empfohlen, dass, sofern nach Überprüfung der Gebühren keine Änderungen eintreten, die Friedhofs-Gebührensatzungen der ehemaligen Gemeinden ihren Bestand behalten.
4. Die bestehenden Trink- und Abwassergebühren, deren Satzungen, ihre Wasserliefer- und Annahme-Verträge bleiben für die Tarifgebiet der Stadtteile Pritzerbe, Fohrde und Hohenferchesar unverändert mit dem Vertragspartner HWG (Havelländische Wasser G.m.b.H.) bestehen.
5. Für das Tarifgebiet des Stadtteiles Briest wird eine Eingliederung in die bestehende vertraglich noch zu regelnde gemeinsame Betriebsführung aller Ortsteile der künftigen Stadt Havelsee und die Herauslösung aus der derzeitigen Bindung an den Abwasserzweckverband Beetzsee angestrebt.
6. Bis zum Zeitpunkt einer möglichen einheitlichen vertraglichen Regelung, wird zur Stützung des derzeitigen Wasser- und Abwasserpreises in der Summe von DM 12,00 pro Kubikmeter zuzüglich einer Grundgebühr von DM 120,00 für Abwas-

ser und DM 180,00 für Trinkwasser in der Gemeinde Briest in den zukünftigen Haushalt der Stadt Havelsee eine dem Bedarfsfall angepasste Position eingestellt. Die genannten Beträge sind nach zwei Jahren, ab Neugliederung gerechnet, auf der Grundlage der neu kalkulierten Gebührenhöhe und nach Maßgabe der hauswirtschaftlichen Möglichkeiten der neuen Gemeinde zu überprüfen. Der Ortsbeirat des Ortteils Briest ist anzuhören.

7. Eine für alle fusionierenden Gemeinden verbindliche Neuformulierung sämtlicher Satzungen (siehe Anlage II) wird durch die neue Stadtverordnetenversammlung der Stadt Havelsee zum frühestmöglichen Zeitpunkt, spätestens aber bis zum 31.12.2006 festgelegt.

8. Die Ziele der Entwürfe der Flächennutzungspläne der vertragsschließenden Gemeinden sollen bei der weiteren Bauleitplanung berücksichtigt werden.

## § 7

### Investitionen

1. Bis zur Erstellung des ersten Haushaltes der Stadt Havelsee bestehende Rücklagen aus den Haushalten aller fusionierender Gemeinden, zukünftige Einnahmen aus Immobilienverkäufen, ortsteilbezogene Einnahmen und die Fusionsprämien bleiben über den Zeitpunkt der ersten Haushaltsatzung der neuen Gemeinde Havelsee hinaus den jeweiligen Ortsteilen nach Maßgabe des Haushaltes für Investitionsvorhaben, wie sie in der Anlage (**Anlage III**) aufgelistet sind, erhalten.

2. Die neue Stadt Havelsee verpflichtet sich, nach Maßgabe des Haushaltes die folgenden in Anlage III dieses Vertrages aufgeführten Investitionen in der dort vorgesehenen Reihenfolge in den vertragsschließenden Ortsteilen zu realisieren.

3. In der Anlage handelt es sich in den meisten Fällen um bereits finanziell gesicherte Projekte. Die in der Anlage aufgelisteten Investitionen sind nach Inhalt und Reihenfolge Bestandteile dieses Vertrages.

## § 8

### Stadtverordnetenversammlung

1. Aus den ehemaligen Gemeindevertretungen der vertragsschließenden Gemeinden wird eine vorläufige Stadtverordnetenversammlung gebildet.

In die vorläufige Stadtverordnetenversammlung werden entsandt:

- aus der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Pritzerbe 4 Mitglieder
- aus der Gemeindevertretung der Gemeinde Briest 4 Mitglieder
- aus der Gemeindevertretung der Gemeinde Fohrde 4 Mitglieder
- aus der Gemeindevertretung der Gemeinde Hohenferchesar 4 Mitglieder

Die vorläufige Stadtverordnetenversammlung wählt aus ihrer Mitte den ehrenamtlichen Bürgermeister der neuen Stadt Havelsee, der bis zum Ende der laufenden Wahlperiode im Amt bleibt. Der durch die Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters vakant gewordene Sitz in der vorläufigen Stadtverordneten-

versammlung wird durch eine Ersatzperson besetzt. Die Ersatzpersonen sind gem. § 10 Abs. 4 GO festzustellen.

2. Bis zur Wahl des Bürgermeisters nimmt das an Lebensjahren älteste Mitglied der vorläufigen Stadtverordnetenversammlung die Geschäfte des Bürgermeisters wahr und lädt zur ersten Sitzung der Stadtverordnetenversammlung ein.

## § 9

### Festlegung der Wahlkreise

1. Bei der Neuwahl zu der Stadtverordnetenversammlung der neuen Stadt Havelsee soll das Wahlgebiet gem. den §§ 20 und 21 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes in mehrere Wahlkreise eingeteilt werden.

2. Bei der Abgrenzung der Wahlkreise soll für den Zeitraum von zwei Wahlperioden der Wahlkreis 1 das Gebiet der Stadtteile Fohrde und Tieckow, der Wahlkreis 2 das Gebiet der Stadtteile Pritzerbe, Kützkow und Seelensdorf und der Wahlkreis 3 das Gebiet der Stadtteile Hohenferchesar und Briest umfassen.

## § 10

### Übernahme der Bediensteten

1. Die Bediensteten der Gemeinden Stadt Pritzerbe, Gemeinde Fohrde, Gemeinde Briest und Gemeinde Hohenferchesar werden in den Dienst der neuen Stadt Havelsee nach den jeweils geltenden rechtlichen Bestimmungen in ein entsprechendes Beschäftigungsverhältnis übernommen. Die Arbeitsverhältnisse gehen analog § 613 a BGB auf die neue Gemeinde über. Dabei bleiben die Rechte aus dem bisherigen Arbeitsvertrag erhalten. Veränderungen aufgrund tarifrechtlicher Ansprüche bleiben unberührt.

## § 11

### Wohlverhalten

1. Bis zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Neubildung verpflichten sich die vertragsschließenden Gemeinden Änderungen von Satzungen sich gegenseitig mitzuteilen.

## § 12

### Salvatorische Klausel

1. Sollte eine der vorstehenden Regelungen dem derzeit oder künftig geltendem Recht zuwiderlaufen, so soll diese durch eine rechtmäßige oder gültige Regelung ersetzt werden, die dem Willen der vertragsschließenden Parteien nahe kommt.

## § 13

### Regelung von Streitigkeiten

1. Für den Fall von Streitigkeiten über die Auslegung dieses Vertrages wird ein Schlichtungsausschuss gebildet, dem aus dem Kreis der Stadtverordneten der vertragsschließenden Stadtteile je 2 Mitglieder und der Bürgermeister der neuen Stadt Havelsee als stimmberechtigtes 9. Mitglied angehören.

2. Die Stadtverordnetenversammlung sollte einem Vorschlag des Schlichtungsausschusses folgen.

3. In einem möglichen verwaltungsgerichtlichen Verfahren werden die Interessen der zukünftigen Stadt- bzw. Ortsteile für zwei Wahlperioden von dem jeweiligen Ortsbürgermeister wahrgenommen.

**§ 14**

**Wirksamwerden des Vertrages**

1. Der Vertrag wird mit der Genehmigung durch das Ministerium des Innern des Landes Brandenburg und nach der Bekanntmachung des Vertrages und seiner Genehmigung in den vertragschließenden Gemeinden wirksam.
2. Zwischen den vertragschließenden Gemeinden besteht Übereinstimmung darüber, dass die Bildung der neuen Stadt Havelsee zum 31.12.2001 abgeschlossen sein soll.

Pritzerbe, den 21.11.2001

Stadt Havelsee

Lutz Puhlmann Ehrenamtlicher Bürgermeister (Gemeinde Briest)	Zimmermann Amtdirektor
Hermann Hinz Ehrenamtlicher Bürgermeister (Gemeinde Fohrde)	Zimmermann Amtdirektor
Kreyssig Ehrenamtlicher Bürgermeister (Gemeinde Hohenferchesar)	Zimmermann Amtdirektor
Noack Ehrenamtlicher Bürgermeister (Stadt Pritzerbe)	Zimmermann Amtdirektor

**ANLAGEN ZUM FUSIONSVERTRAG**

- |                              |               |
|------------------------------|---------------|
| 1.) Amt Beetzsee             | Anlagen 1 - 4 |
| 2.) Stadtteil Briest         | Anlagen 1 - 4 |
| 3.) Stadtteil Fohrde         | Anlagen 1 - 4 |
| 4.) Stadtteil Hohenferchesar | Anlagen 1 - 4 |
| 5.) Stadtteil Pritzerbe      | Anlagen 1 - 4 |

**Anlage Briest zum Fusionsvertrag zwischen der Stadt Pritzerbe und den Gemeinden Briest, Fohrde und Hohenferchesar.**

**Anlage 01 (§ 4 Abs. 1, des Vertrages)  
Einrichtungen der Gemeinde Briest**

01. Jugendclub
02. Begegnungstätte für Senioren
03. Kinderspielplatz

**Vereine der Gemeinde Briest**

01. FFW Briest
02. Anglerverein
03. Jugendfreizeitverein
04. Volkssolidarität
05. Unterstützung des jährlich stattfindenden Sommerfestes

**Anlage 2 (§ 06 Abs. 1 + 2 + 3 + 7, des Vertrages)  
Satzungen ohne Veränderungen bis 31.12.2006**

01. Hundesteuersatzung
02. 2. Wohnsitzsteuer

**Anlage 3 (§ 07 Abs. 1, des Vertrages)  
Investitionen**

01. Im Jahr 2002 Abriss der alten Gemeinde
02. Im Jahr 2002 Instandsetzung Schwarzer Weg, Triftweg
03. Im Jahr 2003 Neubau Havelstraße (Projekt liegt vor)
04. Im Jahr 2004 Neubau Parkstraße
05. Im Jahr 2005 Radweg zur B 1
06. Im Jahr 2006 Parkplatzbau an der Kirche, Instandsetzung Weg zur „Festwiese“

**Die Gemeinde Briest verfügt am 01.01.2002 über geschätzte Rücklagen von TDM 40.**

Pritzerbe, den 21.11.2001

Zimmermann Amtdirektor	Lutz Puhlmann Ehrenamtlicher Bürgermeister	Gudrun Kliesch Gemeindevertretung
---------------------------	--	--------------------------------------

## Anlage Fohrde zum Fusionsvertrag zwischen der Stadt Pritzerbe und den Gemeinden Briest, Fohrde und Hohenferchesar.

### Anlage 1 (§ 04 des Vertrages)

#### Einrichtungen der Gemeinde Fohrde

01. Sportstätten
02. Jugendclub
03. Begegnungsstätte
04. Kindertagesstätte
05. Bibliothek
06. Kinderspielplätze

#### Vereine der Gemeinde Fohrde

01. SV Alemania 49
02. Kleintierzuchtverein
03. Anglerverein
04. Jugendfreizeitverein
05. Villa Fohrde

Die neue Gemeinde stellt jährlich TDM 16 für die Vereine ect. zu besonderen Jubiläen oder Anlässen zur Verfügung.

### Anlage 2 (§ 06 Abs. 1 + 2 + 3 + 7 des Vertrages)

#### Satzungen ohne Veränderungen bis 31.12.2006

01. Marktordnung
02. Hundesteuersatzung
03. Satzung zur Gestaltung der Außenanlagen des Wohngebietes „Am Kolonieweg“
04. Straßenreinigungssatzung
05. Satzung über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Fohrde
06. Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen einschließlich Gruben und Grundstückskleinkläranlagen
07. Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen einschließlich Gruben und Grundstückskleinkläranlagen.

### Anlage 3 (§ 07 Abs. 01 des Vertrages)

#### Investitionen

01. Für 2002 Umstellung Heizung Sportlerheim  
Gesamtbetrag TDM 30 \*

02. Für 2002 Ausbau Tieckower Straße  
Gesamtbetrag TDM 275 \*
03. Für 2002 Ausbau Bahnhofstraße  
Gesamtbetrag TDM 244 \*
04. Für 2002 Parkplatz Friedhof  
Gesamtbetrag TDM 30 \*
05. Für 2003 Bahnübergang  
Gesamtbetrag TDM 150\*
06. Für 2003 Radweg Wiesenweg  
Gesamtbetrag TDM 160 \*
07. Für 2003 Gehweg Tieckow  
Gesamtbetrag TDM 40 \*
08. Für 2004 Radweg nach Brielow  
Gesamtbetrag TDM 250 \*
09. Für 2005 Ausbau Ziegelstraße, geschätzt  
Gesamtbetrag TDM 400 \*
10. Für 2005 Dorfplatzgestaltung, geschätzt  
Gesamtbetrag TDM 800 \*
11. Für 2006 Ausbau „Am See“ und Gartenstrasse  
Gesamtbetrag TDM 400 \*

\* In den genannten Gesamtbeträgen sind unterschiedlich Anteile aus Beträgen, die aus Fördermitteln, Anliegergebühren und Gemeindezuschüssen bestehen.

Die Rücklagen der Gemeinde werden per 01.01.2002 auf TDM 700 geschätzt.

Die mögliche Kopfprämie beläuft sich auf TDM 290.

Die jährliche Investpauschale beläuft sich auf TDM 75.

Somit stehen Gesamtmittel in Höhe von TDM 1.065 zur Verfügung.

Ein Kommunalkredit für die Gemeinde Fohrde besteht nicht.

Pritzerbe, den 21.11.2001

Zimmermann	Hermann Hinz	Kohls
Amtsdirektor	Ehrenamtlicher	Gemeindevertretung
	Bürgermeister	

## Anlage Hohenferchesar zum Fusionsvertrag zwischen der Stadt Pritzerbe und den Gemeinden Briest, Fohrde und Hohenferchesar.

### Anlage 01 (§ 4 Abs. 1, des Vertrages)

#### Einrichtungen der Gemeinde Hohenferchesar

01. Kita
02. Bibliothek
03. Seniorentreff
04. Campingplatz
05. Dorffest ( 2-Jahresrhythmus)
06. Anglerverein (Mitglied im DAV)

### Anlage 2 (§ 06 Abs. 1 + 2 + 3 + 7, des Vertrages)

#### Satzungen ohne Veränderungen bis 31.12.2006

01. Hundesteuersatzung
02. Trink- und Abwassersatzung
03. Campingplatzsatzung

### Anlage 3 (§ 07 Abs. 01, des Vertrages)

#### Investitionen

01. Komplettierung der Einrichtung zur Straßenbeleuchtung
02. Erwerb der Flächen Flurstück 62 und 63 in Flur 1, der Gemarkung Hohenferchesar
03. Neueindeckung der 2. Dachhälfte der gemeindeeigenen FFW - Scheune.

Hohenferchesar, den 21.11.2001

Zimmermann	Kreyssig	H. Scheibe
Amtsdirektor	Ehrenamtlicher	Gemeindevertretung
	Bürgermeister	

## Anlage Stadt Pritzerbe zum Fusionsvertrag zwischen der Stadt Pritzerbe und den Gemeinden Briest, Fohrde und Hohenferchesar.

### Anlage 1 (§ 4 Abs. 1 des Vertrages)

#### Einrichtungen der Stadt Pritzerbe

01. Minisportanlage (hauptsächlicher Nutzer ist die Schule / Freizeitsport)
02. Festplatz / Gaststätte „Havelkietz“
03. Ablage an der Havel
04. Begegnungsstätte LIW
05. Jugendclub
06. Kraftsportgebäude
07. Billardgebäude
08. 2 Kinderspielplätze
09. Bibliothek
10. Kita
11. Schulhort

#### Vereine der Stadt Pritzerbe

01. Pro Kützkow
02. Kulturerben
03. Volleyball

04. Billard
05. Männerchor
06. Spielmannszug
07. Kraftsport
08. Judo
09. Angler
10. Segler
11. Senioren
12. Jugendclub

Für die Vereine werden jährlich bereitgestellt TDM 3,1.

Für den Jugendclub werden jährlich bereitgestellt TDM 2,5.

Für die Weihnachtsfeier der Senioren werden jährlich TDM 0,5 bereitgestellt.

### Anlage 2 (06 Abs. 1 + 2 + 3 + 7, des Vertrages)

#### Satzungen ohne Veränderungen bis 31.12.2006

01. Kitasatzung
02. Gebührensatzung - Schöpfwerk
03. Abwassersatzung

04. Abwasserbeitrags- und Gebührensatzung
05. Wassersatzung
06. Trinkwasserbeitrags- und Gebührensatzung
07. Entsorgungssatzung - Grundstücksentässerungsanlagen
08. Gebührensatzung - Grundstücksentwässerungsanlagen
09. Friedhofssatzung
10. Friedhofsgebührensatzung
11. Sanierungssatzung
12. Gebührensatzung - Wasser- und Bodenverband
13. Zweitwohnsteuersatzung
14. Hundesteuersatzung

**Anlage 3 (§ 07 Abs. 1 des Vertrages)**  
**Investitionen**

01. Für 2002 Stadtsanierung TDM 600  
(Förderanteil TDM 400, Eigenanteil TDM 200)
02. Für 2002 Kita - Ausbau Marktstraße 14
03. Für 2002 Ausbau Schulhort, Gebäude Marktstraße 6  
(incl. Ankauf)
04. Für 2002 Stadtsanierung TDM 600  
(Förderanteil TDM 400, Eigenanteil TDM 200)
05. Für 2003 Stadtsanierung TDM 600  
(Förderanteil TDM 400, Eigenanteil TDM 200)

06. Für 2004 Stadtsanierung TDM 600  
(Förderanteil TDM 400, Eigenanteil TDM 200)
07. Für 2005 Stadtsanierung TDM 600  
(Förderanteil TDM 400, Eigenanteil TDM 200)

Die geschätzten Rücklagen per 01.01.2002	TDM	783
Fusionsprämie	TDM	260
Investpauschale	TDM	67
<hr/>		
Gesamtbetrag	TDM	1.110
(vorsichtig geschätzt / ohne Gewerbesteuer)		

Außer den voranstehenden Rücklagen ist mit Einnahmen aus Grundstücksverkäufen (vor allem Erholungsgrundstücke) zu rechnen.

Kita Mühlenstraße – Erstattung von Miete in bisher unbekannter Höhe an Alteigentümer (z.Zt. Rechtsstreit). Ausbau der Bahnstrecke – Eigenanteil an Bahnsicherungsanlagen.

Pritzerbe, den 21.11.2001

Zimmermann	Noack	D. Freidank
Amtsdirektor	Ehrenamtlicher	Stadtverordneten-
	Bürgermeister	versammlung



# Ministerium des Innern



Potsdam, *14.* Januar 2002  
 Gesch.Z.: II/6.2.1 - 41 - 11 / 69  
 (Bitte bei Antwort angeben)  
 Bearb.: Frau Köhler  
 Hausruf: 2264  
 Fax: 2202  
 eMail:  
 @mi.brandenburg.de

Ministerium des Innern des Landes Brandenburg  
 Postfach 601165 • 14411 Potsdam

## Gegen Empfangsbekanntnis:

Amtsdirektor  
 des Amtes Beetzsee  
 Chausseestraße 33 b

14778 Brielow

für die Gemeinden  
 Brielow, Marzahne und Radewege

## nachrichtlich:

Landrat des Landkreises Potsdam-Mittelmark  
 Niemöllerstraße 1-2

14806 Belzig

**Bildung einer neuen Gemeinde Beetzsee  
 Antrag auf Genehmigung vom 10.01.2002**

## Bescheid

### 1. Neugliederung

Hiermit genehmige ich auf der Grundlage des § 9 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154) den Vertrag vom 21.11.2001 über die Bildung einer neuen Gemeinde Beetzsee aus den Gemeinden Brielow, Marzahne und Radewege.

Die Bildung der neuen Gemeinde Beetzsee wird am 01. Februar 2002 wirksam.

Meine Genehmigung gilt mit der Maßgabe, dass die vertragliche Regelung des § 2 Abs. 2 Satz 3 zweiter Halbsatz unter Bezugnahme auf die Verwaltungsvorschrift VI. zu der StVO Zeichen 310 und 311 folgende Formulierung erhält:

" davor ist der Zusatz „Ortsteil" aufzuführen".

Der Vertrag über die Bildung einer neuen Gemeinde Beetzsee und seine Genehmigung sind gem. § 9 Abs. 3 GO in den betroffenen Gemeinden öffentlich bekannt zu machen.

Die Neubildung und das Datum ihres Wirksamwerdens werden nachrichtlich im Amtsblatt für das Land Brandenburg veröffentlicht.

## **2. Besondere Zuweisung bei Gebietsänderung**

Aufgrund der Bildung der neuen Gemeinde Beetzsee wird der neuen Gemeinde gem. § 26 des Gemeindefinanzierungsgesetzes 2002/2003 vom 18. Dezember 2001 (GVBl. I S. 306) eine besondere Zuweisung von 102 € je Einwohner der zusammengeschlossenen Gemeinden gewährt. Maßgebend für die Zuweisung ist gem. § 26 Abs. 4 i.V.m. § 28 GFG 2002/2003 die Einwohnerzahl von

- 1.555 Personen in der Gemeinde Brielow, von denen 1.500 Personen gem. § 26 Abs. 4 zweiter Halbsatz GFG 2002/2003 anzurechnen sind,
- 234 Personen in der Gemeinde Marzahne und
- 981 Personen in der Gemeinde Radewege,

die dort zum 31.12.2000 erfasst waren.

Somit wird eine Zuweisung für 2.715 Personen gewährt und beträgt insgesamt

**276.930 €**

(in Worten: zweihundertsechundsiebzigtausendneunhundertdreißig Euro).

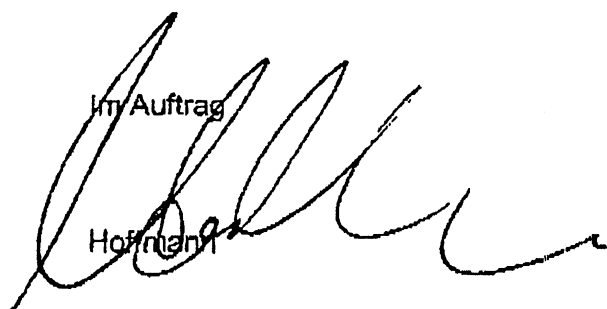
Diese Zuweisung wird bis zum 15. März 2003 auf das Konto der neuen Gemeinde Beetzsee überwiesen.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Potsdam, Allee nach Sanssouci 6, in 14471 Potsdam schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen.

Im Auftrag

Hoffmann



# V e r t r a g

## über den Zusammenschluss der Gemeinden Brielow, Marzahne und Radewege

**Die Gemeinden Brielow, Marzahne und Radewege**  
**– vertreten durch den Amtsdirektor des Amtes Beetzsee –**  
**schließen folgenden Vertrag:**

### § 1

#### Bildung einer neuen Gemeinde

(1) Die Gemeinden Brielow, Marzahne und Radewege bilden gem. § 9 Abs. 3 Gemeindeordnung die neue Gemeinde „Beetzsee“.

(2) Die neue Gemeinde Beetzsee wird mit Wirksamwerden des Zusammenschlusses Rechtsnachfolger der vertragschließenden Gemeinden.

### § 2

#### Benennung von Ortsteilen nach § 54

##### und von bewohnten Gemeindeteilen nach § 11 GO

(1) Die Gemeinden Brielow, Marzahne und Radewege werden Ortsteile nach § 54 GO der neuen Gemeinde.

(2) Die bewohnten Gemeindeteile gem. § 11 GO Brielow-Ausbau und Radewege-Siedlung der Gemeinden Brielow und Radewege behalten ihre Namen bei und werden Gemeindeteile der neuen Gemeinde Beetzsee. Die Namen der Ortsteile sowie der bewohnten Gemeindeteile sind auf den Ortstafeln zu verwenden. Diese sind unter dem Gemeindennamen aufzuführen; davor ist der Zusatz „Ortsteil“ bzw. „Gemeindeteil“ aufzuführen.

### § 3

#### Ortsbeirat / Ortsbürgermeister

(1) Die Gemeindevertretungen der vertragschließenden Gemeinden Brielow, Marzahne und Radewege werden für die Zeit bis zum Ende der laufenden Wahlperiode Ortsbeiräte der Ortsteile Brielow, Marzahne und Radewege.

Die bisherigen Bürgermeister der fusionierenden Gemeinden werden bis zur Neuwahl (§ 10 Gemeindeordnung) Ortsbürgermeister.

(2) In die Hauptsatzung der neuen Gemeinde sind die Ortsteile nach § 54 GO sowie Regelungen zum künftigen Wahlverfahren für Ortsbeiräte nach den gesetzlichen Bestimmungen der Gemeindeordnung aufzunehmen.

### § 4

#### Wahrung der Eigenart

Die neue Gemeinde Beetzsee verpflichtet sich, die Interessen der vertragschließenden Gemeinden Brielow, Marzahne und Radewege zu wahren. Das kulturelle und gesellschaftliche Leben soll gewahrt werden; insbesondere sind die bestehenden Einrichtungen in allen künftigen Ortsteilen gleich zu behandeln.

### § 5

#### Sicherung der Bürgerrechte

Soweit für Rechte und Pflichten die Dauer des Wohnens in der

neuen Gemeinde Beetzsee maßgebend ist, gilt das ununterbrochene Wohnen in den Gemeinden Brielow, Marzahne und Radewege als solches in der neuen Gemeinde Beetzsee.

### § 6

#### Ortsrecht / Haushaltsführung

(1) Das Ortsrecht der vertragschließenden Gemeinden gilt – soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist – im Gebiet der jeweiligen ehemaligen Gemeinde so lange weiter bis ein neues einheitliches Ortsrecht der neuen Gemeinde in Kraft tritt, jedoch nicht länger als 5 Jahre. Bis zum Inkrafttreten der Hauptsatzung der neuen Gemeinde gelten für die öffentliche Bekanntmachung die Regelungen der Hauptsatzung der ehemaligen Gemeinden Brielow, Marzahne und Radewege.

(2) Die Hebesätze der Realsteuern (Grundsteuer A und B, Gewerbesteuer) bleiben im jeweiligen Gebiet maximal fünf Jahre auf der Höhe des Jahres 2001 unverändert in Kraft.

(3) Die Ziele der Flächennutzungspläne der vertragschließenden Gemeinden sollen bei der weiteren Bauleitplanung berücksichtigt werden.

### § 7

#### Investitionen

(1) Die neue Gemeinde Beetzsee verpflichtet sich, nach Maßgabe des Haushalts durch die zusammengeschlossenen Gemeinden Brielow, Marzahne und Radewege begonnene Baumaßnahmen fortzuführen und fertig zu stellen.

(2) Die neue Gemeinde Beetzsee verpflichtet sich, nach Maßgabe des Haushalts folgende in der Anlage Nr. 1 aufgeführten Investitionen in der dort vorgesehenen Reihenfolge in den vertragschließenden Gemeinden Brielow, Marzahne und Radewege unter folgenden Voraussetzungen zu realisieren:

- Gewährung von Fördermitteln,
- Durchführung der Maßnahmen im Zusammenhang mit Bauvorhaben Dritter (z.B. Straße und Gehweg).

### § 8

#### Gemeindevertretung

(1) Bis zur nächsten Wahl (§ 10 Gemeindeordnung) der neuen Gemeindevertretung besteht die vorläufige Gemeindevertretung aus den Gemeindevertretungen der vertragschließenden Gemeinden.

(2) Ab dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Bildung einer neuen Gemeinde wird im Gebiet der neuen Gemeinde eine Neuwahl der Gemeindevertretung nach § 10 Gemeindeordnung durchgeführt.

(3) Bis zur Wahl des Bürgermeisters nimmt das an Lebensjahren älteste Mitglied der vorläufigen Gemeindevertretung die

Geschäfte des Bürgermeisters wahr und lädt zur ersten Sitzung der Gemeindevertretung ein.

### § 9

#### Festlegung der Wahlkreise

Bei der Neuwahl der Gemeindevertretung der neuen Gemeinde Beetzsee soll das Wahlgebiet gem. §§ 20 und 21 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes in mehrere Wahlkreise eingeteilt werden. Der Ortsteil Brielow bildet einen Wahlkreis und die Ortsteile Marzahne und Radewege bilden gemeinsam einen weiteren Wahlkreis.

### § 10

#### Übernahme von Bediensteten

Die Bediensteten der Gemeinden Brielow, Marzahne und Radewege werden in den Dienst der neuen Gemeinde Beetzsee nach den jeweils für sie geltenden rechtlichen Bestimmungen in ein entsprechendes Beschäftigungsverhältnis übernommen.

### § 11

#### Wohlverhalten

(1) Die vertragschließenden Gemeinden verpflichten sich, Veränderungen der dienst- und arbeitsrechtlichen Verhältnisse ihrer Bediensteten, insbesondere Neueinstellungen, ab dem Zeitpunkt der Vertragsunterzeichnung nur im gegenseitigen Einvernehmen vorzunehmen.

(2) Bis zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Neubildung verpflichten sich die vertragschließenden Gemeinden, Änderungen von Satzungen sich gegenseitig mitzuteilen.

### § 12

#### Regelung von Streitigkeiten über die Auslegung des Vertrages

Für den Fall von Streitigkeiten über die Auslegung des Vertrages wird ein Schlichtungsausschuss gebildet, für den die vertragschließenden Gemeinden je einen Vertreter und einen Stellvertreter bestimmen. Die Gemeindevertretung der neuen Gemeinde soll einem Vorschlag des Schlichtungsausschusses folgen. Der jeweilige Ortsbürgermeister vertritt für maximal zwei Wahlperioden den Ortsteil in verwaltungsgerichtlichen Verfahren bei Streitigkeiten über die Auslegung des Vertrages.

### § 13

#### Salvatorische Klausel

Sollte eine der vorstehenden Regelungen dem derzeit oder künftig geltenden Recht widersprechen, so soll sie durch eine rechtmäßige Regelung ersetzt werden, die dem Willen der Vertragsparteien nahe kommt.

### § 14

#### Wirksamwerden des Vertrages

(1) Der Vertrag wird mit der Genehmigung durch das Ministerium des Innern des Landes Brandenburg sowie nach seiner Bekanntmachung sowie der Bekanntmachung seiner Genehmigung in den vertragschließenden Gemeinden wirksam.

(2) Es besteht Übereinstimmung darüber, dass die Bildung der neuen Gemeinde zum 01.01.2002 erfolgen soll.

Brielow, den 21.11.2001

Gemeinde Brielow:	Zimmermann Amdirektor	Gorecki ehrenamtlicher Bürgermeister
Gemeinde Marzahne:	Zimmermann Amdirektor	Thiele ehrenamtliche Bürgermeisterin
Gemeinde Radewege:	Zimmermann Amdirektor	Riechers ehrenamtlicher Bürgermeister

#### Anlage 1 zum Vertrag

### § 7

#### Investitionen

##### Brielow

- Umnutzung ehemaliger Gewerberäume zu einer Dorfbegegnungsstätte
- Instandsetzung der Plauer Straße und Verbindungsstraße Brielow - Radewege
- Installation Straßenbeleuchtung Brielow - Ausbau.

##### Marzahne

- Renaturierung des Dorfteiches
- Neugestaltung bzw. Trockenlegung der Sommerwege im Dorfkern
- Teilbefestigung des Hohenferchesarer Weges.

##### Radewege

- Sanierung der Friedhofstraße und des Schmiedeweges
- Problemlösung Oberflächenentwässerung im Bereich Radewege-Nord
- Oberflächenentwässerung in der Brielower Straße
- Sanierung Badestelle
- Ufergestaltung und Mängelbeseitigung an der Ablage.

# Ministerium des Innern

Ministerium des Innern des Landes Brandenburg  
Postfach 601165 • 14411 Potsdam

**Gegen Empfangsbekanntnis:**  
Amtdirektor  
des Amtes Beetzsee  
Chausseestraße 33 b

14778 Brielow

für die Gemeinden  
Lünow, Roskow und Weseram

**nachrichtlich:**  
Landrat des Landkreises Potsdam-Mittelmark  
Niemöllerstraße 1-2

14806 Belzig

**Bildung einer neuen Gemeinde Roskow  
Antrag auf Genehmigung vom 10.01.2002**

## Bescheid

### 1. Neugliederung

Hiermit genehmige ich auf der Grundlage des § 9 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154) den Vertrag vom 16.11.2001 über die Bildung einer neuen Gemeinde Roskow aus den Gemeinden Lünow, Roskow und Weseram.

Die Bildung der neuen Gemeinde Roskow wird am 01. Februar 2002 wirksam.

Meine Genehmigung gilt mit den folgenden Maßgaben:

1. Die vertragliche Regelung des § 6 Abs. 2 Satz 1 gilt in der folgenden Fassung, die verdeutlicht, dass die Höhe der Friedhofsgebühren aufgrund der geltenden Rechtslage vom Bestandschutz ausgenommen ist:

„ Die Friedhofsgebührensatzungen der vertragschließenden Gemeinden gelten gem. § 6 Abs. 1 Satz 1 des Vertrages fort. Die in § 6 Abs. 3 Kommunalabgabengesetz geregelte Pflicht, die Benutzungsgebühren spätestens alle zwei Jahre zu kalkulieren, bleibt unberührt.“

2. Die vertragliche Regelung des § 7 gilt nur als Absichtserklärung.  
Eine ortstellbezogene Einnahme von Schlüsselzuweisungen ist - auch wenn es sich um Erhöhungen auf Grund der gewachsenen Einwohnerzahlen handelt - nicht zulässig. Eine über die Gruppierungsvorschriften hinausgehende Unterteilung der Einnahmen und Ausgaben ist nach Nr. 4.4. der Anlage 1 zu § 5 GemHVO zwar grundsätzlich möglich. Sie soll jedoch nur



Potsdam, 15. Januar 2002  
Gesch.Z.: II/6.2.1 - 41 - 11 / 69  
(Bitte bei Antwort angeben)  
Bearb.: Frau Köhler  
Hausruf: 2264  
Fax: 2202  
eMail:  
@mi.brandenburg.de

erfolgen, wenn die gemeindliche Organisation oder sonstige Umstände es erfordern und die Übersichtlichkeit nicht beeinträchtigt wird (Nr. 4.5.). Ein solches Erfordernis ist hier nicht gegeben. Für die weiteren Jahre nach dem Zusammenschluss wird es darüber hinaus auch kaum möglich sein, den hier dargestellten Differenzbetrag überhaupt eindeutig festzustellen.

Der Vertrag über die Bildung einer neuen Gemeinde Roskow und seine Genehmigung sind gem. § 9 Abs. 3 GO in den betroffenen Gemeinden öffentlich bekannt zu machen.

Die Neubildung und das Datum ihres Wirksamwerdens werden nachrichtlich im Amtsblatt für das Land Brandenburg veröffentlicht.

## 2. Besondere Zuweisung bei Gebietsänderung

Aufgrund der Bildung der neuen Gemeinde Roskow wird der neuen Gemeinde gem. § 26 des Gemeindefinanzierungsgesetzes 2002/2003 vom 18. Dezember 2001 (GVBl. I S. 306) eine besondere Zuweisung von 102 € je Einwohner der zusammengeschlossenen Gemeinden gewährt. Maßgebend für die Zuweisung ist gem. § 26 Abs. 4 i.V.m. § 28 GFG 2002/2003 die Einwohnerzahl von

- 248 Personen in der Gemeinde Lünow,
- 663 Personen in der Gemeinde Roskow und
- 414 Personen in der Gemeinde Weseram,

also insgesamt 1.325 Personen, die dort zum 31.12.2000 erfasst waren.

Somit beträgt die Zuweisung insgesamt

**135.150,00 €**

(in Worten: einhundertfünfunddreißigtausendeinhundertfünfzig Euro).

Diese Zuweisung wird bis zum 15. März 2003 auf das Konto der neuen Gemeinde Roskow überwiesen.

## Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Potsdam, Allee nach Sanssouci 6, in 14471 Potsdam schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen.

Im Auftrag

Hofmeister



# Vertrag zum Zusammenschluss der Gemeinden Roskow, Weseram und Lünow

**Die Gemeinden Roskow, Weseram und Lünow**  
– vertreten durch den **Amtsdirktor des Amtes Beetzsee** –  
**schließen folgenden Vertrag:**

## § 1

### Bildung einer neuen Gemeinde

- (1) Die Gemeinden Roskow, Weseram und Lünow bilden gemäß § 9 Abs. 3 Gemeindeordnung die neue Gemeinde „Roskow“.
- (2) Die neue Gemeinde Roskow wird mit Wirksamwerden des Zusammenschlusses Rechtsnachfolger der vertragschließenden Gemeinden.
- (3) Wird eine der drei vertragschließenden Gemeinden durch den Bürgerentscheid am Vollzug des Zusammenschlusses gehindert, schließen die verbleibenden beiden Gemeinden diesen Vertrag.

## § 2

### Benennung von Ortsteilen nach § 54 GO

- (1) Die Gemeinden Roskow, Weseram und Lünow werden nach § 54 GO Ortsteile der neuen Gemeinde.
- (2) Der Ortsteil Grabow der bisherigen Gemeinde Lünow behält seinen Namen bei und wird Gemeindeteil der neuen Gemeinde Roskow.
- (3) Der Ortsteilname ist auf den Ortstafeln aufzuführen,  
Grabow / Gemeinde Roskow / Landkreis Potsdam-Mittelmark  
Lünow / Gemeinde Roskow / Landkreis Potsdam-Mittelmark  
Roskow / Gemeinde Roskow / Landkreis Potsdam-Mittelmark  
Weseram / Gemeinde Roskow / Landkreis Potsdam-Mittelmark.

## § 3

### Ortsbeirat / Ortsbürgermeister

- (1) Die Gemeindevertretungen der vertragschließenden Gemeinden Roskow, Weseram und Lünow werden für die Zeit bis zum Ende der laufenden Wahlperiode Ortsbeiräte der Ortsteile Roskow, Weseram und Lünow. Die ehrenamtlichen Bürgermeister fungieren als Ortsbürgermeister.
- (2) In die Hauptsatzung der neuen Gemeinde Roskow sind die Ortsteile nach § 54 GO sowie Regelungen zum künftigen Wahlverfahren für Ortsbeiräte aufzunehmen.

## § 4

### Wahrung der Eigenart

- (1) Die neue Gemeinde Roskow verpflichtet sich, die Interessen der vertragschließenden Gemeinden Roskow, Weseram und Lünow zu wahren. Das kulturelle und gesellschaftliche Leben soll gewahrt werden; insbesondere sind Einrichtungen zu dessen Pflege in allen Ortsteilen gleichermaßen zu behandeln und zu entwickeln.
- (2) Die neue Gemeinde Roskow wird darauf hinwirken, dass

der Zuschnitt der Jagdbezirke in ihren vor der Gemeindegliederung bestehenden Grenzen wiederhergestellt wird.

- (3) Die bisherige Mitgliedschaft in den Wasser- und Abwasserverbänden sowie die Verwaltung der kommunalen Wohnungen und Einrichtungen bleibt zunächst unverändert.

Die neue Gemeindevertretung wird sich zeitnah mit der Frage kommunaler Wohnungen befassen.

Für die Veränderung der Organisation der Verwaltung kommunaler Einrichtungen ist der Kostenfaktor maßgebend.

## § 5

### Sicherung der Bürgerrechte

Soweit für Rechte und Pflichten die Dauer des Wohnens in der Gemeinde Roskow maßgebend ist, gilt das ununterbrochene Wohnen in den Gemeinden Weseram und Lünow als solches in der neuen Gemeinde Roskow.

## § 6

### Ortsrecht / Haushaltsführung

- (1) Das Ortsrecht der vertragschließenden Gemeinden gilt – soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist – im Gebiet der jeweiligen ehemaligen Gemeinde so lange weiter bis ein neues einheitliches Ortsrecht der neuen Gemeinde in Kraft tritt, spätestens bis 31.12.2005. Bis zum Inkrafttreten der Hauptsatzung der neuen Gemeinde gelten die öffentlichen Bekanntmachungen, die Regelungen der Hauptsatzung der ehemaligen Gemeinden Roskow, Weseram und Lünow.

- (2) Die Friedhofsgebührensatzung der ehemaligen Gemeinden erhalten Bestandsschutz. Der Friedhof Weseram bleibt rechtlich selbständige öffentliche Einrichtung.

- (3) Der Hebesatz der Realsteuer (Grundsteuer A und B, Gewerbesteuer) im jeweiligen Gebiet der zusammengeschlossenen Gemeinden Roskow, Weseram und Lünow bleibt auf die Dauer von 5 Jahren unverändert. Die Zweitwohnungssteuer der Gemeinde Lünow bleibt bis zum 31.12.2005 in Kraft.

- (4) Die Grundaussagen der drei Flächennutzungspläne sollen in den noch zu erstellenden gemeinsamen Flächennutzungsplan der neuen Gemeinde Roskow einfließen.

## § 7

### Verwendung der erhöhten Schlüsselzuweisungen

Die Verwendung der erhöhten Zuweisungen infolge des Gemeindezusammenschlusses soll den Ortsteilen der neuen Gemeinde nach Maßgabe ihrer Bevölkerungszahlen zugute kommen.

## § 8

### Verwendungen von Veräußerungserlösen

Erlöse aus Verkäufen aus dem Eigentum der Ursprungs-

gemeinden müssen für die Dauer von 5 Jahren nach Maßgabe des Haushalts zur Finanzierung von deren Investitionsvorhaben eingesetzt werden. Das gleiche gilt für Rücklagen oberhalb der gesetzlichen Mindesthöhe.

## § 9

### Investitionen

(1) Die neue Gemeinde Roskow verpflichtet sich, durch die zusammengeschlossenen Gemeinden Roskow, Weseram und Lünow begonnene Baumaßnahmen nach Maßgabe des Haushalts fortzuführen und fertigzustellen.

(2) Insbesondere verpflichtet sich die neue Gemeinde Roskow, nach Maßgabe des Haushaltes folgende in der Anlage Nr. 1 aufgeführten Investitionen in der dort vorgesehenen Reihenfolge in den vertragschließenden Gemeinden Roskow, Weseram und Lünow bevorzugt unter folgenden Voraussetzungen zu realisieren:

- Gewährung von Fördermitteln und/oder Verwendung von Veräußerungserlösen gem. § 8,
- Durchführung der Maßnahmen im Zusammenhang mit Bauvorhaben Dritter, wenn hieraus eine besondere Notwendigkeit und/oder ein besonderer Nutzen für die Gemeinde entsteht.

## § 10

### Gemeindevertretung

(1) Bis zum Ablauf der allgemeinen Wahlperiode besteht die neue Gemeindevertretung aus den bisherigen Gemeindevertretungen der vertragschließenden Gemeinden einschl. der Vorsitzenden der Gemeindevertretungen.

(2) Die Gemeindevertretung wählt aus ihrer Mitte den neuen Bürgermeister und seine Stellvertreter. Entsprechend der neuen Hauptsatzung werden aus diesem Gremium die Ausschüsse und deren Vorsitzende bestimmt.

(3) Die Sitzungen der neuen Gemeindevertretung finden bis zur Kommunalwahl abwechselnd in den Ortsteilen statt, um eine effektivere Mitwirkung aller Bürger zu ermöglichen.

## § 11

### Festlegung der Wahlkreise

Die Festlegung der Wahlkreise des neuen Wahlgebietes wird entsprechend der Forderungen des Kommunalen Wahlgesetzes erfolgen. Es ist zu sichern, dass die kleineren Gemeinden eine gleichberechtigte Mitwirkung in der neuen Gemeindevertretung erhalten.

Dazu werden nach dem Brandenburgischen Kommunalwahlgesetz zwei Wahlkreise gebildet: Ortsteil Roskow und Ortsteil Lünow und Weseram zusammen.

## § 12

### Übernahme von Bediensteten

Die Bediensteten der Gemeinden Roskow, Weseram und Lünow werden in den Dienst der neuen Gemeinde Roskow nach den jeweils für sie geltenden rechtlichen Bestimmungen in ein entsprechendes Beschäftigungsverhältnis übernommen. Die Arbeitsverhältnisse gehen analog § 613 a BGB auf die neue Gemeinde über. Dabei bleiben die Rechte aus dem

bisherigen Arbeitsvertrag erhalten. Veränderungen aufgrund tariflicher Ansprüche bleiben unberührt.

## § 13

### Wohlverhalten

Die vertragschließenden Gemeinden verpflichten sich, Veränderungen der dienst- und arbeitsrechtlichen Verhältnisse ihrer Bediensteten, insbesondere Neueinstellungen, ab dem Zeitpunkt der Vertragsunterzeichnung nur im gegenseitigen Einvernehmen vorzunehmen.

Bis zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Neubildung verpflichten sich die vertragschließenden Gemeinden, Änderungen von Satzungen sich gegenseitig mitzuteilen.

## § 14

### Regelung von Streitigkeiten über die Auslegung des Vertrages

Für den Fall von Streitigkeiten über die Auslegung des Vertrages wird ein Schlichtungsausschuss gebildet, für den die vertragschließenden Gemeinden je zwei Vertreter bestimmen. Die Gemeindevertretung der neuen Gemeinde soll den Vorschlägen des Schlichtungsausschusses folgen. Der jeweilige Ortsbürgermeister vertritt für maximal zwei Wahlperioden den Ortsteil in verwaltungsgerichtlichen Streitigkeiten über die Auslegung des Vertrages.

## § 15

### Salvatorische Klausel

Sollte eine der vorstehenden Regelungen dem derzeitig oder künftig geltenden Recht widersprechen, so soll sie durch eine rechtmäßige Regelung ersetzt werden, die dem Willen der Vertragsparteien nahe kommt.

## § 16

### Wirksamwerden des Vertrages

(1) Der Vertrag wird mit der Genehmigung durch das Ministerium des Innern des Landes Brandenburg sowie nach seiner Bekanntmachung sowie der Bekanntmachung seiner Genehmigung in den vertragschließenden Gemeinden wirksam.

Es besteht Übereinstimmung darüber, dass die Bildung der neuen Gemeinde Roskow zum 01.01.2002 erfolgen soll.

Roskow, den 16.11.2001

Für die Gemeinde Roskow:

Zimmermann	Wiese
Amtsleiter	ehrenamtlicher Bürgermeister

Für die Gemeinde Lünow:

Zimmermann	Steglich
Amtsleiter	ehrenamtlicher Bürgermeister

Für die Gemeinde Weseram:

Zimmermann	Dr. Pleßke
Amtsleiter	ehrenamtlicher Bürgermeister



**Anlage 1:****Roskow / Gemeinde Roskow****Die in der Gemeinde vorgesehenen Investitionen sind in folgender Reihenfolge zu realisieren**

Finanzplanung für die Jahre 2002 bis 2004

Nr.	Bezeichnung der Maßnahme	Finanzierung aus	Jahr 2002	Jahr 2003	Jahr 2004	gesamt
1	Radwegenetz anteilig		130 TDM	130 TDM	130 TDM	390 TDM
2	Wohnungsmodernisierung	Mieteinnahmen	90 TDM	90 TDM	90 TDM	270 TDM
		Wohnungsverwaltung				
3	Gehwege-Straßennetz Hauptinstandsetzung		60 TDM	60 TDM	60 TDM	180 TDM
	<b>Summe</b>		<b>280 TDM</b>	<b>280 TDM</b>	<b>280 TDM</b>	<b>840 TDM</b>

Eine gemeinschaftliche Planung ist erst für das Haushaltsjahr 2002 erforderlich.

**Anlage 1:****Lünow / Gemeinde Roskow****Die in der Gemeinde vorgesehenen Investitionen sind in folgender Reihenfolge zu realisieren**

Finanzplanung für die Jahre 2002 bis 2004

Nr.	Bezeichnung der Maßnahme	Finanzierung aus	Jahr 2002	Jahr 2003	Jahr 2004	gesamt
1	Umnutzung ehemaliger Pferdestall zur touristischen und kulturelle Begegnungsstätte		600 TDM			600 TDM
2	Ziegeleiweg befahrbar machen		87 TDM			87 TDM
3	Feuerwehr anteilige Verbesserung für die erste Hilfe im Bereich Lünow, grabob und Lindenhof			10 TDM		10 TDM
4	Fußgängerüberweg Storchennest und Spielplatz		2,5 TDM			2,5 TDM
5	Herrichten des Uferweges am Beetzsee		3 TDM			3 TDM
6	Radwegenetz anteilig Lünow / Roskow					
7	Radwegenetz anteilig Lünow / Ketzür					
8	Bootsanlegesteg		93,5 TDM	93,5 TDM		187 TDM
9	Gehwege-Straßennetz Hauptinstandsetzung					
	<b>Summe</b>		<b>786 TDM</b>	<b>103,5 TDM</b>		<b>889,5 TDM</b>

Eine gemeinschaftliche Planung ist erst für das Haushaltsjahr 2002 erforderlich.

**Anlage 1:****Weseram / Gemeinde Roskow****Die in der Gemeinde vorgesehenen Investitionen sind in folgender Reihenfolge zu realisieren**

Finanzplanung für die Jahre 2002 bis 2004

Nr.	Bezeichnung der Maßnahme	Finanzierung aus	Jahr 2002	Jahr 2003	Jahr 2004	gesamt
1	Dorferneuerungsprogramm des Amtes Brieselang					
2	Außeninstandsetzung „Alte Schule“		20 TDM	20 TDM		40 TDM
3	Friedhofinstandsetzung		10 TDM			10 TDM
4	Außeninstandsetzung „Arztpraxis“			20 TDM	20 TDM	40 TDM
5	Schrittweise Instandsetzung der Kirche Weseram mit Kirchengemeinde - Antrag GFG 2002 Eigenmittel von Kirchengem.					
6	Radwegenetz anteilig					
7	Erneuerung Fahrbahn „Ernst-Thälmann-Str.“ für 2005 geplant					
8	Ausbau bzw. Errichtung Dorfplatz für 2004 geplant					
9	Gehwege-Straßennetz Hauptinstandsetzung					
	<b>Summe</b>		<b>30 TDM</b>	<b>40 TDM</b>	<b>20 TDM</b>	<b>90 TDM</b>

Eine gemeinschaftliche Planung ist erst für das Haushaltsjahr 2002 erforderlich.

## **Einschulungsanmeldungen für das Schuljahr 2002/2003 für die Grundschulen Pritzerbe, Radewege und Roskow**

Alle Kinder, die vor dem 01. Juli 2002 das sechste Lebensjahr vollenden, werden zum Schuljahr 2002/2003 schulpflichtig.

**Vorzeitige Einschulung:** Auf Antrag der Eltern können Kinder, die in der Zeit vom 01. Juli bis 31. Dezember 2002 das sechste Lebensjahr vollenden, zu Beginn des Schuljahres in die Schule aufgenommen werden.

**Zurückstellungen:** Kinder, die im vergangenen Jahr vom Schulbesuch zurückgestellt wurden, sind erneut anzumelden.

**Termine:**

**Grundschule Pritzerbe** (für die Orte Marzahne, Hohenferchesar, Pritzerbe, Fohrde und Briest mit ihren Ortsteilen)

Montag, den 18.02.2002 von 13.00 bis 17.00 Uhr und

Dienstag, den 19.02.2002 von 13.00 bis 17.00 Uhr

**Grundschule Radewege** (für die Orte Brielow, Butzow, Gortz, Ketzür, Lünow und Radewege mit ihren Ortsteilen)

Montag, den 28.01.2002 von 12.00 bis 18.30 Uhr

**Grundschule Roskow** (für die Orte Päwesin, Roskow, Weseram, Wachow, Zachow, Groß Behnitz und Klein Behnitz mit ihren Ortsteilen)

Dienstag, den 19.02.2002 von 13.00 bis 17.00 Uhr oder nach telefonischer Absprache.

Die Eltern werden gebeten, ihre Kinder zu diesem Termin vorzustellen. Benötigt werden die Geburtsurkunden der Kinder oder das Familienbuch.



## **Öffnungszeiten der Schiedsstelle des Amtes Beetzsee**

Die Sprechzeiten der Schiedsstelle erfolgen

**jeden 2. Mittwoch im Monat in der Zeit von 18.00 - 19.00 Uhr**

im Amt Beetzsee, Chausseestraße 33b, 14778 Brielow.